

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 46 (2003)

Artikel: Die Beziehung der Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald zum Oberaargau

Autor: Mühleisen, Hans-Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beziehung der Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald zum Oberaargau¹

Hans-Otto Mühleisen

Bis heute erinnert der Verbund der im Mittelalter von den Zähringern gegründeten Städte an uralte territoriale Verbindungen zwischen der Schweiz und dem deutschen Südwesten. Bern, Murten, Thun und andere stehen für die Schweizer Seite, Freiburg i.Br., Villingen, Neuenburg für die deutsche. Eine besonders enge Beziehung zwischen Südwestdeutschland und der Schweiz kam dabei bislang jedoch kaum in den Blick: die über 400 Jahre dauernde direkte Abhängigkeit dreier Gemeinden im Oberaargau vom Zähringer Hausekloster St. Peter.

Voraussetzung für die Übergabe von Herzogenbuchsee, Huttwil und Seeberg an die 1093 auf den Schwarzwald «übertragene» Benediktinerabtei war die Heirat des Zähringers Berthold II. mit Agnes von Rheinfelden, deren Mitgift und Erbe im Oberaargau wohl erst die Möglichkeit bot, das neue Hausekloster angemessen auszustatten – allerdings 150 km vom Sitz der Abtei entfernt. Die grösseren Zusammenhänge des politischen Prozesses zwischen 1100 und dem frühen 13. Jahrhundert, etwa die Bedeutung dieser st. petrischen Enklave für die Zähringer Territorialpolitik in der Schweiz, können hier nicht erörtert werden. Im Folgenden geht es um die Darstellung und Interpretation der wechselvollen Beziehung zwischen der Benediktinerabtei St. Peter und ihren Besitzungen im Oberaargau.

Die 14 Bilder der Stifter und Wohltäter der vormaligen Benediktinerabtei St. Peter, die nach 160-jährigem Exil in Baden-Baden vor wenigen Jahren auf den Schwarzwald zurückkehrten, geben bis heute manches Rätsel auf.² Zwei der dargestellten Personen legen eine Spur genau zu dem Stück st. petrischer Geschichte, das in der Historiographie der Abtei bislang nur knapp angesprochen wurde: die Beziehung zu den Gütern im Oberaargau.³ Die eine Gestalt stellt Agnes von Rheinfelden dar, die Gat-



Agnes von Rheinfelden als Gründerin (Fundatrix) des Klosters St. Peter, Tafelbild in der Reihe der Gründer des Klosters St. Peter, 18. Jahrhundert. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)

tin des Zähringers Bertold II., der gemeinhin als Gründer von St. Peter benannt wird, die andere deren Vater, Rudolf, Graf von Rheinfelden, Herzog von Schwaben und Gegenkönig Heinrichs IV.

Der Gesamtzyklus ist zunächst eines der Zeichen für die noch im 18. Jahrhundert fortbestehende Zähringertradition St. Peters, aus der die beiden erwähnten Personen jedoch herausfallen.⁴ Rudolf und seine Tochter Agnes repräsentieren ein anderes Fürstengeschlecht, das jedoch – wie zu zeigen sein wird – durch sein Oberaargauer Territorium zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Voraussetzungen zur Gründung der Benediktinerabtei auf dem Schwarzwald wurde. Die Darstellungen insgesamt erzählen etwas vom politischen Interesse des Klosters an dem in den Bildern vorgetragenen historischen Wissen über seine Entstehungszeit.⁵ Schliesslich interpretieren sie die Gründungsgeschichte der Abtei aus der Sicht des 18. Jahrhunderts. Ihre wichtigsten Quellen waren wohl der Rotulus St. Petrinus sowie die Schriften von Abt Petrus Gremmelspach,⁶ Dokumente, die zugleich für Beginn und Endphase der st. petrischen Besitzungen im Oberaargau stehen. Beachtenswert ist, dass in den beiden in dieser Studie als Quellen benutzten Bilderzyklen alle drei Schweizer Orte eigens erwähnt und – wenigstens stilisiert – dargestellt werden.

Für das im Folgenden behandelte Thema, die Oberaargauer Besitzungen St. Peters – sie sind die einzigen in der Schweiz –, ist, wie angedeutet, besonders bemerkenswert, dass sich unter den dargestellten Personen, die man bei der Ablieferung der neuen Gemälde in St. Peter als «Stifter und Gueththäter» bezeichnete, auch jener in Merseburg begrabene Rudolf von Rheinfelden findet, dessen Bedeutung für die Abtei bislang im Schrifttum im Wesentlichen als die des Vaters der Frau des Stifters Bertold II. gesehen wurde. Aber reicht der Nachlass für seine Tochter, die diesen später zusammen mit ihrem Mann dem Kloster übergab, aus, um ihn in diese Stifterreihe aufzunehmen? Warum nimmt man ihn überhaupt in den Zyklus auf, wenn man sich doch gleichzeitig bemühte, mit der im Sockelbild dargestellten, historisch so nicht stattgefundenen Auslösung mit Heinrich IV. jede Anstössigkeit gegenüber dem Hause Habsburg als Landesherren und Reichsoberhaupt zu vermeiden?⁷

Als vorläufige These formuliert: Der Nachlass Rudolfs für seine Tochter Agnes, das Besitztum in Buchsee und die Kirchengüter in Seeberg und Huttwil, wurde zu einem für die Abtei so wichtigen Teil der Ausstattung, dass ohne ihn die Gründung, genauer gesagt die Verlegung des Klosters

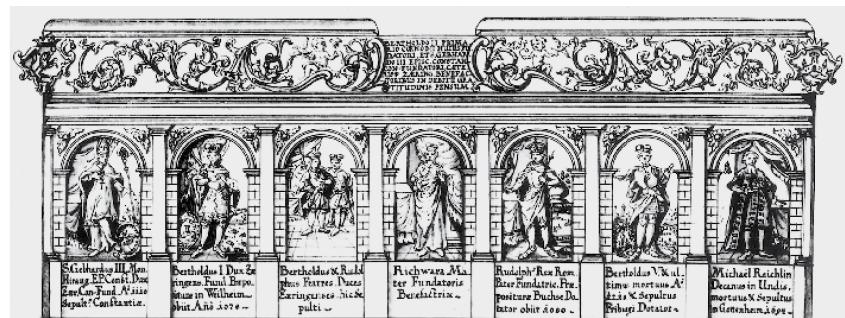


Rudolf von Rheinfelden als Stifter von Buchsee, Tafelbild in der Reihe der Gründer des Klosters St. Peter, 18. Jahrhundert. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)

Rudolf von Rheinfelden als Stifter von Buchsee, in der Reihe der Gründer und Wohltäter des Klosters St. Peter, 1716 (Zeichnung einer Seitenwand aus dem später abgebrochenen Kapitelsaal). Foto Generallandesarchiv Karlsruhe

von Weilheim auf den Schwarzwald vielleicht gar nicht möglich gewesen wäre. Oder waren es sogar eben diese Güter, die den Impuls zur Verlegung des Klosters in die Nähe der neuen Stammburg bei Freiburg gaben?⁸ Dabei wird man drei Schritte unterscheiden müssen, in denen das Rheinfelder Gut an Zähringen fiel: die Heirat Agnes' und Bertold II. 1079, den Tod Rudolfs 1080 und den Tod von dessen Sohn Bertold 1090. Erst ab 1090 stand das Rheinfelder Territorium den Zähringern in vollem Umfang zur Verfügung. Schon Eduard Heyck hatte darauf verwiesen, dass Bertold den zähringischen Grund und Boden in der nächsten Umgebung des Klosters diesem zunächst vorenthalten hatte, aus seiner Sicht also die Schweizer und die württembergischen Besitzungen die eigentliche wirtschaftliche Basis des verlegten Klosters bilden sollten.⁹ Wenn die Bildunterschrift diesen Rudolf direkt nach der Benennung als Vater der Gründerin als Dotator von Buchsee bezeichnet, so kann das nicht beinhalten, dass er dieses Besitztum seiner Tochter bereits 1079 als Mitgift im Hinblick auf einen späteren Stiftungszweck übertragen hätte. Selbst zum Zeitpunkt seines Todes 1080, wenn Buchsee jetzt als Erbschaft an seine Tochter gefallen sein sollte, gab es noch keine Überlegungen für eine Klostergründung auf dem Schwarzwald.

Eben solche freilich gab es im Jahr 1090, als der Sohn Rudolfs starb und der Rheinfelder Besitz, der zum damaligen Burgund gehörte, nun über die Alleinerbin Agnes an das Haus Zähringen kam und somit als Ausstattungsgut für ein neu zu gründendes Kloster zur Verfügung stand. Es spricht für den Wert, den St. Peter über Jahrhunderte den Schweizer Besitzungen zugemessen hat, dass man einen Adligen als Dotator bezeichnet, dessen Güter erst 13 Jahre nach seinem Tod und möglicherweise über zwei Erbschaftsvorgänge, also sicher ohne eigene Willenser-

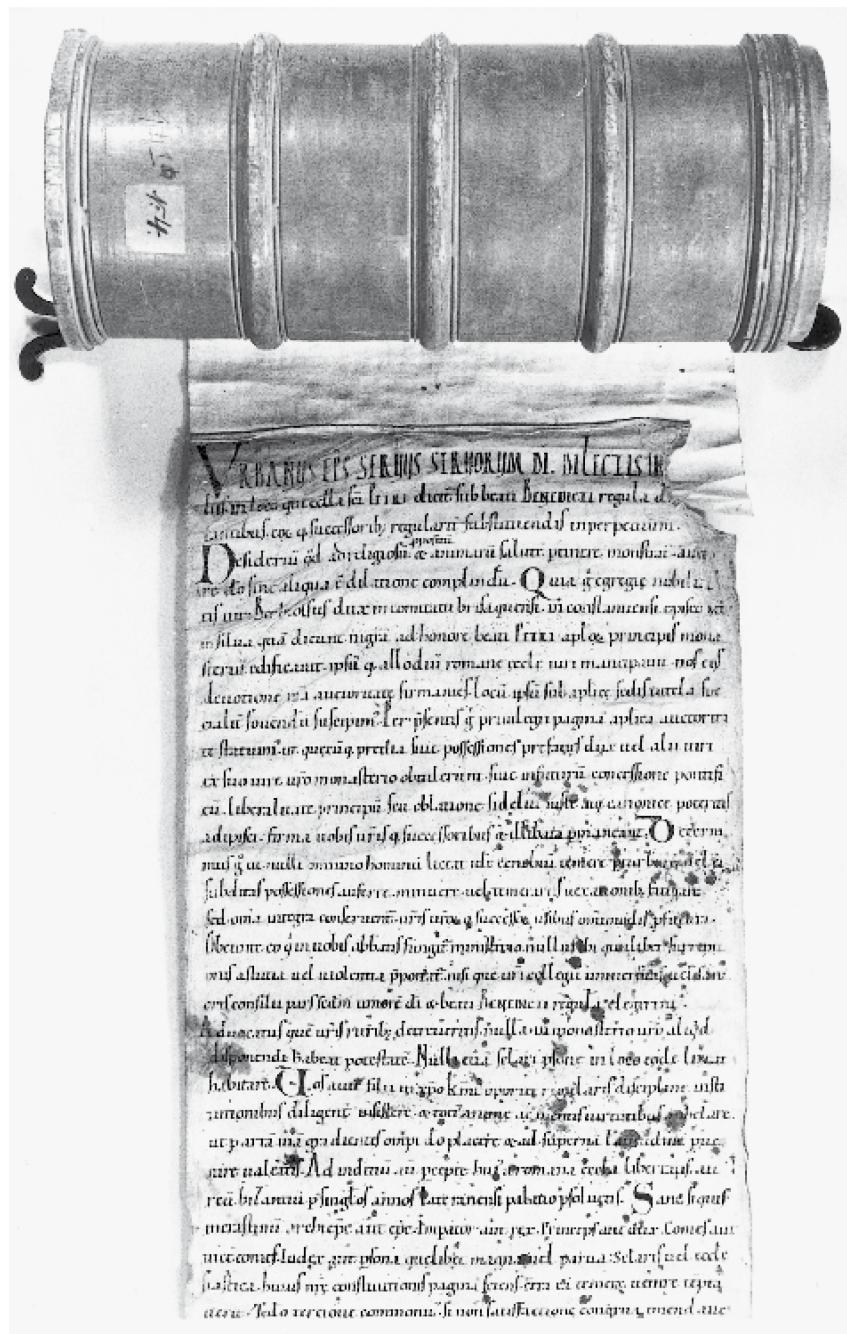


klärung des Erblassers, dem Kloster zugeeignet wurden. Pointiert gesagt: Zu Lebzeiten Rudolfs gab es in der Zähringer Familie noch nicht einmal Überlegungen, auf dem Schwarzwald ein Kloster zu gründen – und dennoch bezeichnete man ihn in der st. petrischen Tradition über Jahrhunderte als Dotator. Offen bleibt damit zunächst die Frage, weshalb Agnes ihr ererbtes Gut sofort als Grundausstattung des Klosters weitergab. Sieht man einmal von der Hausklosterfunktion ab, die dem Seelenheil der Stifterfamilie, damit auch ihren Eltern, dienen sollte, so gab man Teile des Hausegutes wohl auch wegen der unsicheren Zeiten und der besseren Verwaltung in geistliche Hand.¹⁰

Es gibt ein weiteres Indiz dafür, dass die Würdigung, die Rudolf als Stifter St. Peters während der gesamten Klosterzeit erfuhr, im Schrifttum bislang unterschätzt wurde. Im *liber vitae* des Abtes Gremmelspach findet man unter den 32 Namen der Gründer, denen in besonderer Weise das dankbare Gebetsgedenken der Abtei galt, an erster Stelle «mit grosser dicker Schrift hervorgehoben»¹¹ den Namen «Rudolfus rex». Zwar wird Bertold II. nochmals eigens attestiert, der erste Gründer dieses Ortes (*primus huius loci fundator*) gewesen zu sein, aber Rudolf und seine Frau Adelheid stehen neben dem Gründer des Stammklosters in Weilheim, Bertold I. und dessen Frau Richwara, gleichberechtigt vor den übrigen Zähringern. In der Reihenfolge sind sie, obwohl «nur» Eltern der Frau des Gründers und später verstorben als der Vater des Gründers, diesen sogar vorangestellt. Typographisch werden sie klar hervorgehoben. Und nicht Bertold I., sondern nur Rudolf erhielt wie Bertold II. und dessen Brüder und Nachfolger als Vögte ein spezielles jährliches Totengedenken, obwohl er weder eine Funktion für das Kloster hatte, noch hier beigesetzt war: ein eindeutiger Hinweis auf die herausgehobene Stellung, die man ihm zusammen mit dem «*primus fundator*» für die Gründung der Abtei beimaß.

Dies alles mögen auch Indizien dafür sein, dass die Schweizer Besitzungen aus der Erbschaft Rudolfs für die weltliche Herrschaft St. Peter von besonderer Bedeutung waren. Im Folgenden sollen neben den Umständen der Stiftung einige Ereignisse aus der über 400-jährigen Geschichte der Verwaltung der etwa 150 km von der Abtei entfernt liegenden Besitzungen dargestellt werden. Schliesslich werden Ereignisse im Umfeld der Reformation erörtert, als deren Ergebnis Rechte und Güter der Schwarzwälder Abtei im Oberaargau an Bern übergingen. Dabei sol-

Rotulus St. Petrinus: älteste Überlieferung aus dem Kloster St. Peter, als Dokumentensammlung der Gründungsumstände und Stiftungen angelegt von 1095 bis 1203. Foto Generallandesarchiv Karlsruhe



Liber Vitae des Abtes Petrus
Gremmelspach, um 1500, an
erster Stelle der Gründer wird
Rudolf von Rheinfelden genannt.
Foto Generallandesarchiv
Karlsruhe

39

Dñe Incarnationis M. C. XC. Sepultus est ante Crucem singulariter, in sinistra parte Sepulchri paternum. tertius exitus frater eius Adelbertus, qui secundus Castri legg cu' oibis appendicis sibi vendicavit. Hugo etia quartus frater eorum Predia non parva, et beneficia in Brisganda nobis contulit.

Nomina fundatorum huius Locis Monasterij Sancti Petri in Hermania siliua.

RUDOLPHVS Rex de Aile. Adelheid
vror. Berchtoldus Primus. Dux de Ze-
ringen. Richwara Vror. Berchtoldus
Secundus huius nōis. Dux de Zeringen
et Primus huius Loci Fundato: Agnes
Vror, filia Rudolphi regis. Berchtold?
Tertius. Dux de Zeringen. Sophia Vror
Conradus Dux. Clementia Vror. Ber-
tholdus Quartus. Dux. Heilwig Vror
eiūs. Eius quatuor erant fratres. scilicet
Conradus. Rudolphus. Adelbert. Hu-
go. Berchtoldus quintus, et ultim⁹ Dux
Hermanus Marchio. Iudita Vror. Her-
manus secundus huius nōis Marchio
Hermanus tertius Marchio. Gebhar-
hardus Dux de Zeringen, et Episcopus.

len immer wieder zwei unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden: diejenige der klösterlichen Historiographie, aus deren Sicht das Schweizer Besitztum ein rechtmässiges und kostbares Vermächtnis und dessen Wegnahme demzufolge ein Raub und ein herber Verlust war, mit der eidgenössischen Geschichtsschreibung, in der der politische Einfluss St. Peters als eine Art Fremdherrschaft und deren Beendigung als Befreiung interpretiert wurde. Wäre noch die Sichtweise der Schweizer Untertanen St. Peters hinzuzufügen: Sie wehrten sich – wie die Schwarzwälder Untertanen – gegen als ungerecht empfundene Lasten, nutzten den Berner Machtanspruch für eigene Interessen und wurden damit jedoch auch zu dessen Spielball. Letztlich waren sie eher unsicher, ob sie mehr von der alten Kloster- oder der neuen Stadtherrschaft profitierten. Die realen Machtverhältnisse entthoben sie einer Entscheidung.

1. Die Schweizer Güter in der Gründungsphase des Klosters

Die erste historisch fassbare Gestalt der Zähringerdynastie ist Bertold I., der nahe seines Machtzentrums, der Limburg oberhalb Weilheim, (spätestens) 1073 eine Propstei gestiftet hatte. Dabei folgte er zunächst sicher einem religiösen Impuls innerhalb seiner Familie, da in dieser Zeit zwei seiner Söhne selbst Benediktiner geworden waren, der eine, Hermann I., der Stammvater der Badener, unter Zurücklassung seiner Familie, in Cluny, der andere, Gebhard, der spätere Bischof von Konstanz, in Hirsau. 1078 fiel König Heinrich IV. in Alemannien ein und zerstörte die Besitzungen der Königsgegner, darunter auch Weilheim. Bertold I. soll über die Kriegsgräuel in geistige Umnachtung gefallen und nach achttägigem Todeskampf auf der Limburg gestorben sein. Nach dem Tod Bertolds I. wurde die Propstei, bis dahin fürstliches Eigenkloster, jedoch zu diesem Zeitpunkt wohl ohne festes Klosterleben, von Gebhard, zu dessen Erbgut Weilheim gehörte, mit Zustimmung seines Bruders Bertold als Priorat an Hirsau übereignet.¹²

1079, d.h. unmittelbar nach den Verlusten im alten Herrschaftsgebiet, begann Bertold II. mit der gewaltsamen Eroberung des Breisgaus und schuf damit Bedingungen, die auch die Interessen am Weilheimer Kloster verändern sollten. 1084 wird der Mönch Gebhard mit deutlicher Unterstützung der antikaiserlichen Partei und derjenigen Abt Wilhelms von

Einzug der Mönche in St. Peter, Deckenbild in der vormaligen Kloster-, heute Pfarr- und Seminar-kirche St. Peter, Franz Joseph Spiegler um 1730. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)



Hirsau Bischof von Konstanz. Damit erfolgt ein grundsätzlicher Sinneswandel: In Absprache der beiden Brüder sollte dieses Kloster von dem an Hirsau gebundenen Priorat zur Abtei, d.h. wieder eigenständiger und dadurch für den Herzog und den Bischof (kirchen-)politisch verfügbarer werden. Noch 1089 hatte man eine neue Kirche, den Vorgängerbau der heutigen Weilheimer Stadtpfarrei, errichtet. Doch schon 1090 traf Berthold II. die Entscheidung, das zur Abtei erhobene Priorat auf den Schwarzwald zu übertragen. Ob der Bau der Kirche eine kompensatorische Vorbereitung der Verlegung oder aber ein Hinweis auf die Kurzfristigkeit der Entscheidung war, muss noch offen bleiben. Auf jeden Fall wird man für diesen Entscheidungsprozess neben der Verlegung des territorialen Schwerpunktes in den Breisgau sicher auch die verschiedenen Rollen Gebhards – Mönch, Bischof und päpstlicher Legat – für wichtiger halten müssen, als dies bislang geschehen ist. Den st. petrischen Mönchen war dies, wie eine Wappentafel um 1700 zeigt, wohl noch bewusst gewesen.

Dort ist neben Bertold II. Bischof Gebhard von Konstanz als zweite tragende Gestalt zu sehen. Den entscheidenden Anstoß zur Verlegung der Abtei in die Nähe des neuen Herrschaftszentrums bei Freiburg gab möglicherweise jedoch die 1090 endgültig an Agnes gefallene Erbschaft ihres Vaters. In diesem Jahr starb «in noch jungen Jahren» ihr Bruder Herzog Bertold von Schwaben, so dass das Hausgut Rudolfs nun «in der Hauptsache» an sie und ihren Gemahl Bertold II. fiel.¹³

Erst die Möglichkeit, das neue Hauskloster in St. Peter mit den Besitzungen im damals noch so genannten Burgund auszustatten, eröffnete die Perspektive auf eine sicherere materielle Basis, als dies die relativ bescheidenen Güter in dessen näherer Umgebung und die Besitzungen um Weilheim geboten hätten. Der endgültige Anfall der Erbschaft Rudolfs und die Aussendung der Dienstleute zur Suche nach einem geeigneten Platz für die «fromme Stiftung» der Zähringer, die auch Teil einer strategischen Territorialpolitik war,¹⁴ fallen in dasselbe Jahr. War die Stiftung des Klosters Weilheim um 1073 Zeichen einer religiösen Bewegung, so muss die Übertragung auf den Schwarzwald mit dem Wandel vom «schwäbischen Reformkloster zum zähringischen Hauskloster» (Karl Schmid) differenzierter als Ausdruck eines überlegten Machtkalküls gesehen werden. Rudolfs Nachlass als möglicher essentieller Bestandteil eines neuen Klosters war sicher ein Faktor für den Sinneswandel («mutata mente»), das Hauskloster statt am alten Ort nun als Neugründung zu planen und dabei auch nicht Rückgriff auf Vorhandenes z.B. in Zell (später St. Ulrich) zu nehmen. Wenn man später Rudolf unter die Stifter einreihte, so ist dies eine Würdigung seines Beitrages für die materiellen Belange des «verlegten» Klosters. Ob diese Stiftung in seinem Sinne gewesen wäre, weiß man nicht. Möglicherweise wurde er mit seinen burgundischen Besitzungen ungewollt zum Stifter der Abtei St. Peter.

Zwar war durch die Heirat seiner Tochter Agnes mit Bertold II. die Verstimmung, die es nach 1057 durch die Konkurrenz zu Bertold I. um den schwäbischen Herzogstitel gegeben hatte, in traditioneller Form durch Familienbande endgültig beigelegt, aber eine Förderung des zähringischen Hausklosters musste dies nicht unbedingt zur Folge haben. Vielmehr war St. Blasien der religiöse Mittelpunkt der Rheinfeldener Familie, und Rudolf hatte dieses Kloster, in dem viele Mitglieder seiner Familie begraben lagen, tatkräftig unterstützt. Er selbst hatte dieses zum Hauskloster seiner Familie entwickelt. Nach der Einführung der Reform



Herzogenbuchsee, Zeichnung aus den Annalen des Klosters St. Peter, Mitte 18. Jahrhundert.
Foto Generallandesarchiv Karlsruhe



Sockelbild unter Abt Eppo: Der Zähringer Herzog Berthold II. gibt das unrechtmässig weggenommene Gut Huttwil an die Abtei zurück. Foto Wolfgang Mecklenburg, St. Peter

von Fruttuaria 1072 hatte ihn St. Blasien unter seine «Gründer» eingereiht.¹⁵ Erst der Umstand, dass seine männlichen Nachkommen früh verstorben und die übrigen Töchter anderweitig versorgt waren, liess sein Hausgut zur Dotation seiner Tochter an das neue Zähringische Kloster werden. Auf diese Weise konnte auch St. Peter am Beginn seiner Stifterreihe einen königlichen Dotator vorzeigen. Vielleicht war dies für die Konzeption des Stifterzyklus im 18. Jahrhundert, mit dem die politische Bedeutung des Klosters herausgestellt werden sollte, sogar das wichtigere Motiv, ihn ganz vorne zu platzieren, als sein zu diesem Zeitpunkt ja längst verlorenes Erbgut um Herzogenbuchsee.

Wenn in der Literatur vom «gemeinsam gegründeten Kloster St. Peter»¹⁶ die Rede ist, wird man den Anteil Agnes' in der Einbringung des väterlichen Erbes sehen müssen. Die Bitte dazu kam sicher auch von ihrem Schwager, Bischof Gebhard von Konstanz. Die Geschichtsschreibung der Abtei um 1200 sagt es noch deutlicher: «Die Grundausstattung des Klosters mit dem burgundischen Herzogenbuchsee wird allein seiner (Bertold II.) Gattin Agnes... zugeschrieben».¹⁷ Der Anteil Bertolds war die Entscheidung für die Verlegung, die Wahl des Platzes, die Ausstattung mit Gütern aus den alten Weilheimer Besitzungen und mit Privilegien, die den Grundbesitz des Klosters mehren sollten. Als umso gravierender muss es Agnes empfunden haben, dass Bertold wenige Jahre später das zu Buchsee gehörende Dorf Huttwil den Mönchen wegnahm und es wegen einer nicht näher bekannten Eidesgeschichte einem Grafen Diepold zu Lehen gab. Die Auseinandersetzungen darüber zwischen Bertold und dem Kloster, sicher aber auch in der Familie der Zähringer, hat sich nach der Darstellung im Rotulus jahrelang hingezogen.¹⁸ Wendet man die mittelalterliche Vorstellung, dass der Entzug der Güter der Aufhebung eines Vertrages gleichkam und die Mönche von der Verpflichtung zur Fürbitte entband, was die Gefährdung des Seelenheils der Stifter zur Folge hatte,¹⁹ auf diesen Vorgang an, so kann man sich das Drängen von Agnes auf Rückgabe des von ihr zum Seelenheil ihrer Familie eingebrachten Klostergutes als ernsthaft und energisch vorstellen. Abt Gerbert datiert die Schenkung von Buchsee, Seeberg und Huttwil durch Agnes fälschlicherweise in das Jahr 1108.²⁰ Vielleicht handelt es sich bei diesem Vorgang jedoch um eine Form der Bestätigung der Schenkung zur Klostergründung 1093, die die Unrechtmässigkeit der Wegnahme von Huttwil unterstreichen sollte. Auf jeden Fall kommt



Sockelbild bei Agnes von Rheinfelden: Die Gründerin lässt von einem Altan aus unter Anwesenheit ihres Schwagers, Bischof Gebhard von Konstanz, den Untertanen die Unterstellung des Schweizer Territoriums unter die Herrschaft St. Peter verkünden. Foto Wolfgang Mecklenburg, St. Peter



Die Kirche von Herzogenbuchsee. Foto Wolfgang Mecklenburg, St. Peter

Bertold nach dem Tod des Grafen Diepold am Vorabend des Himmelfahrtstages 1109 mit seinem Sohn Rudolf nach St. Peter, gibt – auch auf Bitten seines Bruders, des Konstanzer Bischofs – das Gut dem Kloster zurück und verspricht, «den Besitz des Klosters in Zukunft nicht zu beeinträchtigen». Die Anwesenheit mehrerer adliger Zeugen unterstreicht die Bedeutung dieses Vorganges.²¹

Im Sockelbild der Agnes von Rheinfelden findet sich eine Szene, die auf ihre wichtige Rolle verweist: Dort lässt sie unter Anwesenheit eines Bischofs, vermutlich ihres Schwagers Gebhard von Konstanz, von einem Altan einen Herold den aufmerksam zuhörenden Untertanen verkünden, wem sie zu gehorchen haben. Diese Form der Einsetzung politischer Herrschaft durch das Kloster erhielt sich mit Varianten bis zur Säkularisation. Da es in St. Peter selbst zu dieser Zeit noch keine Untertanen gab, kann man in der Darstellung die Etablierung der klösterlichen Herrschaft in Huttwil vermuten, um die sich Agnes ja eben durch das Drängen auf Rückgabe besonders verdient gemacht hatte.

Für die Abtei waren Verlust und Rückgabe der erste harte Test, was die Schenkungen, die zugesagten Privilegien und die Wahrnehmung der Vogtei durch die Zähringer in Krisenzeiten wert waren.²² Wenn die Quellen eigens festhalten, dass der Herzog «friedlich» nach St. Peter gekommen sei, lässt dies den Zündstoff ahnen, der in der Wegnahme des Huttwiler Gutes gelegen hatte.²³ Die Darstellung im Sockel des Stifterbilds Agnes' von Rheinfelden und die in der Unterschrift für sie dokumentierte Bestätigung der Rechte des Klosters «Confirmatio privilegiorum monij.» erinnert an ihren positiven Einfluss auf die für das Kloster in seinen Anfangsjahren bedrohlichen Ereignisse. Hinter diesem frühesten Kampf der Abtei – und wohl auch der Stifterin – um ihre Schweizer Gebiete steht als herausgehobene Legitimation der väterliche Dotator von Buchsee, Rudolf von Rheinfelden, der in der st. petrischen Tradition nicht zufällig als König bezeichnet wurde. Beim Tod der Agnes 1111 bestätigten ihre Söhne die burgundische Schenkung ihrer Eltern und Grosseltern in einem Zug mit dem Weilheimer Besitztum, was nochmals deren Bedeutung unterstreicht.²⁴ Sie entsagen für sich und ihre Nachfolger jedem Erbrechtsanspruch auf die dem Kloster unterstehenden Eigengüter auch in Burgund.²⁵

Kernstück der Besitzungen im Oberaargau war der Hof in Buchsee, der einen grösseren Güterkomplex an Äckern, Wältern und anderem um-



Die Kirche von Seeberg. Foto Wolfgang Mecklenburg, St. Peter

fasste. Hier richtete das Kloster nach der Bestätigung 1109 eine Probstei mit ständiger Anwesenheit eines oder mehrerer Mönche ein und bildete so auch das Verwaltungszentrum der Besitzungen. Die frühen Urkunden dokumentieren, dass Buchsee «samt allem Zubehör, vor allem den Kirchen von Buchsee, Seeberg und Huttwil, Huttwil selbst und weiterer Dörfer» dem Kloster übertragen wurde.²⁶ Mit Buchsee allein werden 17, mit Seeberg drei weitere Ortsnamen verbunden. Zinsgüter müssen es in verschiedenen Orten weit über 100 gewesen sein.²⁷ Später kamen vom regionalen Adel einzelne Zustiftungen hinzu. Von den Eigenleuten war um 1100 ein Hofzins zu entrichten, der nach heutigem Wert über 50 000 Franken lag. Davon ging jedoch $\frac{1}{10}$ als Bezahlung an den Kastvogt ab, der dafür zweimal im Jahr Gericht halten musste und dabei zusätzlich die Bussen mindestens teilweise selbst einziehen konnte. Die Rechtsprechung erfolgte nach mündlich überliefertem Gewohnheitsrecht, das erst im Laufe der Jahrhunderte in Rodeln und Weistümern verschriftlicht wurde.

Es versteht sich fast von selbst, dass ein so reiches Besitztum bei gleichzeitig so ungesicherter Rechtslage in der Folgezeit immer wieder zu Begehrlichkeiten und Konflikten führen musste; dies umso mehr, als das Kloster als Sitz der Herrschaft St. Peter ja 150 km entfernt lag und dieses nach dem Aussterben der Zähringer 1218 auch keinen eindeutigen politischen Patron mehr hatte. Im Gegenteil kam es mit den Kiburgern als den Zähringer Erben in der Schweiz zu Streitigkeiten, da auch diese Teile des Zähringer Besitzes in Buchsee geerbt hatten. Dennoch ist es für das späte Mittelalter eine bemerkenswerte Regierungs- und Verwaltungsleistung, einen so weit entfernten Besitz in einem insgesamt für die Abtei funktionstüchtigen Zustand zu halten. Voraussetzungen hierfür waren die Kontinuität der Institution selbst, aber auch das damit schon früh schriftlich überlieferte Rechtswissen, das die Grundlage der Herrschaft bildete und in Streitfällen die Argumente lieferte.

2. Zur Geschichte des Erhalts und der Sicherung des st. petrischen Besitzes im Oberaargau zwischen 1100 und 1500

Der st. petrische Zyklus der Stifter und Wohltäter legt, wie oben dargestellt, über die Sichtweise seiner Entstehungszeit im 18. Jahrhundert



Sockelbild unter Abt Hugo: Agnes von Rheinfelden überreicht dem Abt eine Schenkungsurkunde, evtl. ist dies, wie zur Zeit der Entstehung des Bilderzyklus üblich, eine Karte des Territoriums im Oberaargau. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)

eine Spur zu der Bedeutung, die die burgundischen Besitzungen für die Abtei in ihrer Gründungsphase besassen. In ähnlicher Weise gibt auch die Äbtereihe im Kreuzgang des Klosters²⁸ zahlreiche Hinweise auf das Schicksal der zum Zeitpunkt ihres Entstehens, 1752 bis 1754, seit 300 Jahren verlorenen Schweizer Besitzungen.

Die bereits erwähnte Unsicherheit über das Datum der Schenkung von Buchsee schlägt sich genauso in den Abtsbildern nieder. Während der Rotulus, der den st. petrischen Historikern vorlag, die ihrerseits dem Künstler die Daten für die Beschriftungen lieferten, die Übergabe Herzogenbuchsees als dem Gründungsakt zugehörig beschreibt, legt der Bilderzyklus dieses Ereignis in die Amtszeit des zweiten Abtes, Hugo, 1100–1108. Das Sockelbild zeigt Agnes, die dem Abt ergebenen Sinnes («devota mente») eine Urkunde (vielleicht auch eine geografische Karte) überreicht. Offensichtlich wurde hier dieselbe Quelle zu Grunde gelegt, die auch Abt Gerbert für seine Datierung verwendete – oder man wollte, unter Hintersetzung historischer Korrektheit, durch die Verbindung der Stiftung mit einem eigenen Abbatiat die herausragende Funktion der Königstochter Agnes für die Grundlegung und Privilegierung des Klosters unterstreichen.²⁹ Es fällt diesbezüglich auf, dass Bertold selbst in diesem Zyklus nicht in seiner eigentlichen Rolle als Gründer, sondern erst unter dem dritten Abt Eppo (1108–1132) als derjenige erwähnt wird, der den Ort Huttwil, den er einem Bekannten, durch dessen List hintergangen, zugestanden hatte, durch göttliche Fügung veranlasst, dem früher rechtszuständigen Kloster zurückerstattet.³⁰ Die Rückgabe durch göttliche Fügung, also nicht durch freien Entscheid, wird durch das Sockelbild unterstrichen, in dem ein Mönch vor dem Kirchenportal eine Urkunde stehend erhält – die Urkunde aus der Hand Agnes' wurde knieend entgegengenommen.

Für das folgende Jahrhundert, in dem die Zähringer Herzöge die Rechte und Stiftungen ihrer Vorfahren immer wieder bestätigten – für Bertold IV. ist dies auf dem Bild von Abt Gozmann (1137–1154) ausdrücklich vermerkt – gab es von dieser Seite keine weitere Beeinträchtigung des burgundischen Besitzes. Im Gegenteil, die politisch starke Stellung der Zähringer in diesem Teil der Schweiz während des 12. Jahrhunderts bedingte wohl, dass dort keine Beschränkungen der st. petrischen Rechte versucht wurden. Es wird vermutet, dass die letzten Zähringer Ende des 12. Jahrhunderts den gesamten Ort Buchsee, in dem sie selbst auch Gü-

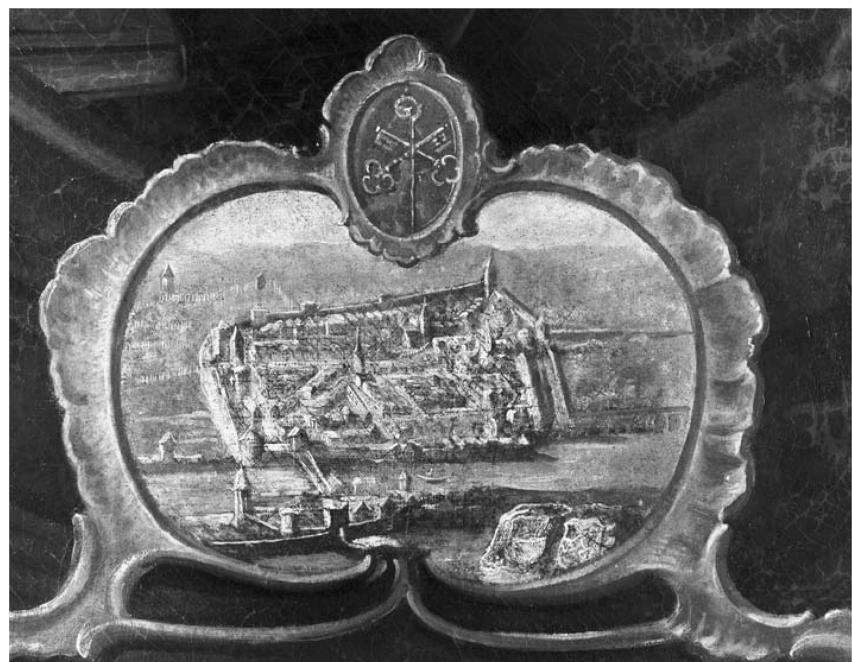
ter besassen, stadtähnlich befestigen liessen und gleichzeitig zur Unterscheidung gegenüber Münchenbuchsee die Namensänderung in Herzogenbuchsee vornahmen.³¹

Die institutionelle Konstruktion der st. petrischen Verwaltung beinhaltete eine geistliche Twingherrschaft mit dem Gerichtssitz in Herzogenbuchsee und einem weiteren Meierhof in Huttwil. Die Rechte und die Streitigkeiten, die es um den Meierhof in Huttwil gab, sind wohl am besten belegt. Dabei kann man für die frühe Zeit gleichsam von einem innerherrschaftlichen Rechtsweg ausgehen. Entscheidungen des Schultheissen von Huttwil konnten vor dem Probsteigericht angefochten werden, dessen Entscheidungen zur Überprüfung wiederum vor den Abt von St. Peter gebracht werden konnten.³² Da die Unterinstanzen im Treueverhältnis zum Abt standen und in dessen Namen Recht sprachen, kann von einer unabhängigen Justiz nicht die Rede sein. Die Kastvogtei, bei der die hohe Gerichtsbarkeit lag, übten die Zähringer und nach 1218 bis 1406 die Kiburger aus. Letztere legten ihre niedrigergerichtlichen Rechte im Amt Herzogenbuchsee mit dem seit 1353 bezeugten Dinghofgericht der Probstei zusammen, so dass hier durchaus im Sinne der ganzen Dorfgemeinde, die sich dem Probst unterstellt, eine einheitliche Rechtsprechung entstand. Von der ausgedehnten Urpfarrei Herzogenbuchsee gehörte weniger als die Hälfte zu St. Peter.³³ Galt in dieser Zeit die klösterliche Herrschaft als gerechter gegenüber der adligen, so sollten die Untertanen später, unter veränderten Machtverhältnissen ihr Recht eher bei der Stadt Bern als beim Dinggericht der Probstei suchen.

Schweizer und st. petrische Quellen indizieren übereinstimmend, dass die Schwierigkeiten für die Sicherung des Besitzes Anfang des 14. Jahrhunderts begannen. Hintergrund waren die Geldprobleme der Kiburger, die einerseits die Kastvogtei zur eigenen Sanierung nutzten, so etwa durch die mehrmalige Verpfändung des Dinghofes Herzogenbuchsee (z.B. 1331 und 1376) oder sogar durch die Übergabe aller Rechte und deren Zurückerhalt als Lehen von Österreich, was auch den Dinghof zum österreichischen Lehen werden liess. Anderseits überschnitten sich in der Region Herzogenbuchsee Rechte und Besitzungen von Kiburgern und Abtei, sodass ursprüngliches Recht und faktische Macht auseinander fielen.³⁴ Zum erstenmal erscheint auch in der Reihe der Pröbste für den Zeitraum 1321/1323 ein Streitfall mit einem der Leutpriester, hier um den Neubruchzehnt beim Kirchengut Seeberg.³⁵ Der Pfarrer von Seeberg



Abt Walther erwirbt Mitte des 14. Jahrhunderts das Bürgerrecht von Solothurn, im Sockel eine Darstellung der Stadt Solothurn, aus der Äbtereihe des Klosters Mitte des 18. Jahrhunderts. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)



rief die bischöfliche Kurie von Konstanz um Hilfe an, die dem Probst daraufhin mit Exkommunikation und Suspendierung drohte. Der Prozess ging zu Ungunsten des Klosters aus und setzte ihm gegenüber eine Bussandrohung von 20 Mark Silber bei Nichtrespektierung der Entscheidung an. Angesichts solcher Streitigkeiten entstand nicht zufällig im 14. Jahrhundert eine Rechtssammlung zu Herzogenbuchsee.³⁶ Eine andere, den historischen Umständen angemessene Reaktion auf die Bedrohungen der burgundischen Besitze findet man in der st. petrischen Äbtegalerie bei Walther II. (1350–1353), der bereits im ersten Jahr seines Abbaatiats das Bürgerrecht in der seinem Dinghof nächstgelegenen Stadt Solothurn erwirbt. Da er gleichzeitig Probst von Herzogenbuchsee genannt wird, heisst dies, dass der Titel in dieser Zeit beim Abt verblieb und am Ort ein Verwalter eingesetzt war. Das Bürgerrecht von Personen, die ausserhalb der Stadt wohnten, war für die Stadt selbst ein Mittel der Territorialpolitik, das ihr zusätzliche Einflussmöglichkeiten und Einnahmen verschaffte.³⁷ Für die Institutionen, die das Bürgerrecht erwarben, war es ein politischer Schutz, da jede Bedrohung, z.B. der Probstei,



Sockelbild unter Abt Heinrich vom Stein: St. Peter erreicht durch Vermittlung des päpstlichen Legaten die Wiederherstellung alten Rechts in Seeberg. Foto Wolfgang Mecklenburg, St. Peter

gleichzeitig einem Stadtbürger galt. Die Richtung des notwendigen Schutzes war klar: Zwar sollte die Vogtei der Kiburger nicht in Frage gestellt werden. Für den Fall jedoch, dass diese des Klosters Rechte zu schmälern versuchten, trat die Beistandspflicht Solothurns in Kraft. Einen letzten grösseren politischen Erfolg verbuchte das Kloster St. Peter in Seeberg. Dort hatte es schon 1264 einen Rechtsstreit mit der Ritterfamilie vom Stein um den Burgäschisee und um 1320 den oben erwähnten zwischen dem Pfarrer von Seeberg und der Probstei um den Zehnten aus Neurodungen gegeben. Beide waren zu Ungunsten des Klosters entschieden worden.³⁸ 1382 erreichte die Abtei jedoch (beim zweiten Versuch) in schwieriger wirtschaftlicher Lage, dass ihr durch den päpstlichen Legaten Kardinal Guillermo die Pfarrei Seeberg mit all ihren Einkünften inkorporiert wurde. Ob dies ein zu der Kirche Seeberg, die ja seit der Schenkung durch Agnes 1093 zu St. Peter gehörte, hinzukommendes Gut war oder eine Restitution des alten Rechts an der Kirche, ist nicht klar. Auf jeden Fall erzählt die Bildunterschrift in der Galerie der Äbte unter Heinrich II. (1382–1390), dass die Einverleibung der Pfarrei den durch ungünstiges Geschick und die Habgier von Eindringlingen verursachten Schaden bis zu einem gewissen Grad wieder gutgemacht habe. Vielleicht hatte das Bürgerrecht von Solothurn die Situation der Abtei im Oberaargau so verstärkt, dass dieser Streit nun zu ihren Gunsten ausging. Die Symptome der Krisenanfälligkeit in Bezug auf die politische und wirtschaftliche Sicherheit der Schweizer Gebiete verstärken sich und finden in den st. petrischen Dokumenten ihren Niederschlag. Anfang des 15. Jahrhunderts ging mit dem Burgdorfer Krieg die Macht der Kiburger zu Ende. Die Vogtei über Herzogenbuchsee ging von 1406 an in mehreren Schritten an Bern über.³⁹ So war es nur folgerichtig, dass, als auch die letzten Pfandrechte 1416 an Bern fielen, der st. petrische Abt Heinrich V. von Hornberg (1414–1427) zeitgleich für eine halbe Mark Silber im Jahr auch das Berner Bürgerrecht erwarb und dafür mit Herzogenbuchsee haftete. Abt Heinrich V. wird in der Historiographie des Klosters als energischer Verteidiger und eifriger Wiederhersteller der Rechte und Güter des Klosters bezeichnet. Sein Bemühen um die Sicherung von Herzogenbuchsee findet für das Kerngebiet der Abtei eine Entsprechung in der Erstellung des ersten st. petrischen Weistums ebenfalls im Jahr 1416. Seine Bestellung während des Konstanzer Konzils zusätzlich als Abt der Reichenau durch Papst Martin V. war wohl eine An-

erkennung seiner politischen Durchsetzungsfähigkeit von höchster Stelle. Aus der Rückschau lässt sich feststellen, dass mit dem Übergang der Vogtei an Bern das Ende der st. petrischen Besitzungen in der Schweiz eingeläutet wurde, jedenfalls gab es für sie danach nie mehr eine so ruhige Phase wie es die ersten 100 Jahre gewesen waren. Waren die Güter in der Periode der Zähringer selbst ein Teil von deren Territorialpolitik und dienten als Schenkung zudem dem Seelenheil der Familie, so gab es in den folgenden zwei Jahrhunderten immerhin noch eine machtpolitische Konstellation, in der die Abtei mehrere Elemente gegeneinander ausspielen konnte, Stadt gegen Vogt, Vogt gegen Untertanen. Jetzt aber gab es nur noch einen Machtfaktor, die zunehmend stärker werdende Stadt Bern, für deren Territorialpolitik die aus der Fremde verwalteten Güter und von dort beanspruchten Rechte ein Störfaktor waren. Zunächst liess man diese zwar formal unangetastet, die Zeit arbeitete jedoch für die Stadt. Auf dem Land wohnten nun städtische Untertanen und Dinghofleute nebeneinander. Letztere sahen ihre alten Sonderrechte schwinden, während die Stadtbürger unter sichererem Rechtsschutz standen. Bern hatte sich 1415 von König Sigismund wichtige Privilegien zur Stabilisierung seiner Landesherrschaft genehmigen lassen. Die so genannten Ausburger, die Bern schon seit der Kiburger Zeit als fünfte Kolonne zur «Infiltration in die feindlich feudale Umwelt» genutzt hatte, blieben nach der Übernahme der Vogtei erst recht ein Stachel mitten unter den dadurch widerspenstiger werdenden st. petrischen Hofleuten. Die stärksten Stützpunkte der Berner Ausburger waren u.a. in Herzogenbuchsee (37–47) und Huttwil (21–22). Die Gerichtsakten erzählen von den zunehmend notwendig werdenden Prozessen gegen diese.

Was in den ersten drei Jahrhunderten undenkbar war, wird nun im 15. Jahrhundert als Zeichen von Resignation erstmals Realität: Das Kloster gibt altes Besitztum auf. 1426 ist unter Probst Konrad von Hofen, danach Leutpriester in Huttwil (Abt 1443–1449) der erste Verkauf einer halben Mühle und Bläue in Oberönz belegt. Im Streit mit Huttwil um das ewige Licht ruft er im gleichen Jahr den Entscheid des Rates von Bern an.⁴⁰ 1433 hatte die gleiche Behörde in einem Streit zwischen dem Kloster und einem Huttwiler Bürger zu urteilen; letztlich tat sie es trotz unsicherer Aktenlage auf Grund eines Eides, den Konrad von Hofen als Priester und Ordensmann ablegte, zu Gunsten der Abtei.⁴¹ Der «Abstieg» Hofens vom Probst zum Leutpriester in Huttwil hing wohl mit den

hier besonders gefährdeten Gütern zusammen, für deren Verteidigung man einen starken Verwalter benötigte. Als Abt war Konrad von Hofen der erste, der die Bischofsinsignien trug. 1436 wird unter Probst Hans Tüffer der Verkauf von drei Vierteln der Mühle und des Kornzehnts von Wanzwil dokumentiert. Unsicher ist, ob er identisch ist mit dem gleichzeitigen Abt Johannes V. Tüffer (1427–1439). Auf jeden Fall war eine Familie Tüffer in Herzogenbuchsee ansässig, was heisst, dass man ähnlich wie in Schwaben auch hier aus den zum Kloster gehörenden Gebieten Nachwuchs für den Konvent rekrutierte. Eine gerichtliche Regelung aus der Zeit von Probst Tüffer, dass Kranke und Schwangere ungestraft im Gewässer der Probstei fischen durften, wirft ein Schlaglicht auf die soziale Dimension der klösterlichen Herrschaft. Umgekehrt konnte die Abtei erst durch zwei Beschlüsse des Berner Rates 1442 und 1453 ihr altes Recht auf den «Kostwein» von jedem auf klösterlichem Territorium verkauften oder ausgeschenkten Wein durchsetzen.⁴²

Wenn in der Folgezeit die Verkäufe aus dem alten Gut nicht mehr abreissen,⁴³ ist dies vor allem auch ein Ausfluss der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Abtei im Schwarzwald. Die Annalen erzählen von ihrem «kläglichen Zustand» und dass sie «von Schulden fast erdrückt» worden sei. Gläubiger drängten auf Rückzahlung der Schulden, und wie in St. Märigen, das über diesen Vorgängen das Kloster schliessen und den Restbesitz verkaufen musste,⁴⁴ suchte der Freiburger Kleinadel (Schnewelin, Blumeneck u.a.) die Schwäche des Klosters zu seinen Gunsten zu nutzen. Anders jedoch als in St. Märigen führte die Krise für St. Peter nicht ins Debakel, sondern konnte in einer Weise abgewendet werden, dass die Freiburger Gerichtsherren die Güter nicht wegnehmen konnten und das Kloster gerettet wurde. Die Reorganisation der Klosterfinanzen galt in dieser Zeit auch «als wichtige Voraussetzung für die Neubelebung der monastischen Disziplin».⁴⁵ Politische Unterstützung gaben die Häuser Habsburg und Württemberg, die ökonomische Rettung kam aus dem Verkauf von Gütern in Schwaben und in der Schweiz. Leicht gefallen wird dem Kloster die Weggabe seines mittelalterlichen Stiftungsgutes nicht sein, aber so, wie es am Anfang die Existenz überhaupt erst möglich gemacht hatte, sicherte es nun das Überleben. Um nur einige der Verkäufe zu nennen: Unter Probst Konrad von Lupfen 1437 Brüggelmat und Brühl, 1443 das Meiertum in Huttwil an die Stadt, die nun den Verwalter selbst wählen konnte, während die Einnahmen wenigs-



Abt Petrus Gremmelsbach
1496–1512, einer der bedeutendsten Äbte St. Peters. Während seiner vier Jahre als Vorsteher des Oberaargauer Territoriums suchte er dort, wie später in St. Peter, die Rechtsverhältnisse zu stabilisieren. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)

tens vorläufig noch an die Probstei Herzogenbuchsee gingen⁴⁶, 1451 ein Zehntanteil von Wanzwil.

Für die Herzogenbuchseer Beziehungen eine besondere Gestalt ist Hans von Küssenberg, der, aus einem Schweizer Adelsgeschlecht stammend, vielleicht wegen der schwierigen Wirtschaftslage zum Abt gewählt, zu den politisch starken Gestalten der Klostergeschichte gehört. Zwar konnte auch er in seinem Abbatiat (1453–1469) weitere Verkäufe zumindest im Schwäbischen nicht vermeiden, sein Bemühen galt jedoch vor allem der Sicherung der alten Rechte, von denen er sich als Probst von Herzogenbuchsee von Bern mehrere bestätigen liess. In St. Peter sorgte er für die Abfassung des grossen Dingrodels (1456),⁴⁷ der gleichsam die mittelalterliche Rechtsentwicklung durch eine Kodifizierung abschloss. Als Grundrecht der Abtei blieb er bis zur Säkularisation in Kraft.

1467 muss es zu einem massiven Streit zwischen dem Abt und dem Herzogenbuchseer Probst Johannes Keller gekommen sein, von dessen Abberufung sich der Abt auch durch vier Berner Räte als Schiedsrichter und die Äbte von Wiblingen und Blaubeuren als Vermittler nicht abbringen liess. Im Oktober 1467 beklagt sich Bern beim Abt über den ständigen Wechsel der Kircherren, von denen manche unerwünscht seien. Vor diesem Hintergrund geht Abt Küssenberg mit der Resignation 1469 selbst nach Herzogenbuchsee, wo er bis zu seinem Tod 1484 als Probst für Kontinuität sorgt und die Situation Bern gegenüber so stabilisiert, dass aus dieser Zeit keine verlorenen Rechtshändel mehr bekannt sind. Die aus der Geschichte St. Peters bekannten Schritte der Rechtskodifizierung erhalten vor dem Hintergrund der Herrschaftsausübung in den Schweizer Besitzungen nochmals eine neue Bedeutung.

Noch zwei der Pröbste bis zur Reformation werden nach ihrer Funktion in Herzogenbuchsee Abt von St. Peter, Simon Budner (1492–1496) und Petrus III. Gremmelsbach (1496–1512). Während von Budner nur knapp überliefert ist, dass er ein tüchtiger Ökonom gewesen sei, gehört Gremmelsbach zu den bedeutendsten Äbten der gesamten Klostergeschichte.⁴⁸ Während seiner vier Jahre in Herzogenbuchsee lässt er durch Rats- und Gerichtsentscheidungen die Rechtsverhältnisse z.B. im Hinblick auf den Frondienst festschreiben und gibt so, ähnlich wie später in seinem Abbatiat, sowohl dem Kloster wie den Untertanen eine Sicherheit, die die festgelegten Pflichten zumindest nicht als willkürlich erscheinen liessen. Wenn Johann Stock, einer seiner Nachfolger als Probst,



Wappenscheibe des st. petrischen Abtes Jodocus Kaiser in der Kirche von Seeberg, 1517. Foto Wolfgang Mecklenburg, St. Peter

1510, d.h. noch in seinem Abbatiat, einen Rodel über die Einkünfte von St. Peters Meierhof Huttwil anlegen liess, war dies sicher im Auftrag des humanistisch geprägten Abtes, der zwar die Rechte des Klosters sichern, dabei aber diejenigen der Untertanen nicht ausser Acht lassen wollte. In der Synopse der Ereignisse des 15. Jahrhunderts zeigen sich fast wie ein Menetekel die Vorboten vom Ende des st. petrischen Eigentumsrechts an seinem Territorium, das für die Politik Berns immer wichtiger wurde. Die Übernahme der Vogtei durch die Stadt und das Bemühen der Äbte, deren negative Konsequenzen durch Erwerb des Burgerrechts abzumildern, bestimmten den Beginn des Jahrhunderts. Dem folgten, bedingt durch die wirtschaftliche Situation der Abtei, eine Reihe von Verkäufen alter Lehen, was die politische Position in der Schweiz weiter schwächte – aber zum Überleben der Abtei im Schwarzwald beitrug. Bisweilen versuchte man – so etwa beim Verkauf des Meiertums in Huttwil – wenigstens den ökonomischen Nutzen zu retten, wenn schon die politischen Rechte nicht zu halten waren.⁴⁹ Schliesslich war es das Ziel mehrerer politisch begabter Äbte, wie am Stammsitz, so auch in der Schweiz durch Rechtskodifizierung und auf dieser Basis erfolgreich durchgeföhrten Gerichtsverfahren die alten Besitzungen des Klosters zu sichern. Dennoch, zumindest in der Rückschau liegt über dieser Melange von abgenommenen Rechten, von aus Not abgegebenen Gütern, der von Bern gerne gesehnen zunehmenden Widerständigkeit der Untertanen und dem endgültigen Wegfall einer fürstlichen Verteidigung, die ihren Antrieb noch aus einer auf die Stifterfamilie und den Stiftungszweck zurückgehenden Erinnerung und Verpflichtung erhalten hätte, die Ahnung vom Ende der st. petrischen Verbindung mit der Schweiz. Das letzte Zeichen der st. petrischen Herrschaft, ein Glasfenster in der Kirche von Seeberg mit der herrschaftlichen Wappenscheibe und einem knieenden Abt stammt aus dem Jahr 1517,⁵⁰ dem Jahr von Luthers Thesenanschlag.

3. Der Verlust des st. petrischen Territoriums in der Schweiz im Zuge der Reformation

Das Schicksal der Abtei St. Peter in der Zeit der Reformation hat durch die Einbeziehung von Michael Sattler eine neue Farbe bekommen. Hatte die ältere Literatur aus dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahr-

hunderts allenfalls die Pest, die Besetzung des Klosters oder den Übergang der Kastvogtei an Österreich erwähnt, so wird man mit dem st. petrischen Prior Sattler, der im Laufe der Reformation zum Mitbegründer der Täufer und 1527, drei Jahre nach Verlassen des Klosters, hingerichtet wurde, ein anderes Gesicht der Abtei wahrnehmen. Sattler war wohl zwischen 1505 und 1510 unter dem dem Humanismus zugeneigten Abt Gremmelspach in St. Peter Mönch geworden. Selbst hoch gebildet und in Kontakt mit einer Reihe von Freiburger Gelehrten, von denen einige über humanistisches Denken zur Reformation kamen, erlebte er in seiner Vita mehrere Enttäuschungen, die Wahl eines Abtes, der im Denken und Tun das Gegenteil seines Vorbildes Gremmelspach war, den Verrat der Professoren an eigenem besseren Wissen aus politischem Opportunismus und schliesslich die reformatorische Variante der Staatsgläubigkeit. Seinen eigenen Überzeugungen, seinem Verständnis von Glauben und seinen Vorstellungen von menschlichem Zusammenleben treu bleibend, wählte er, als Hochverräter verurteilt, den Weg auf den Scheiterhaufen. Dies muss für die Abtei eine tief verunsichernde, möglicherweise dramatische Zeit gewesen sein.⁵¹ Eine Ähnlichkeit in der Behandlung der Zeitumstände für die Abtei und ihre Probstei Herzogenbuchsee fällt unmittelbar auf. In der klösterlichen Geschichtsschreibung hatte man die Erinnerung an die Person Sattlers offenkundig zu verhindern gesucht, nicht einmal sein Studienort liess sich eruieren,⁵² wofür freilich Freiburger Umstände verantwortlich waren. Für Herzogenbuchsee findet man in den Archivalien zwei letzte Pröbste.⁵³ In den st. petrischen Akten ist dies Johann Stock, der 1524 letztmalig das Solothurner Burgerrecht erneuert. Im Januar 1525 steht sein Name nochmals in den Akten der Stadt Bern, die ihm mitteilt, dass er jagen möge, doch wegen des Jagdrechts einen Vogt um Erlaubnis bitten müsse. Für 1527 ergeben die st. petrischen Unterlagen ein merkwürdiges Bild: Im Compendium Actorum von Gregor Baumeister (S. 327) wird Johann Stock nochmals als derjenige Probst erwähnt, dem die Berner Deputierten die Bücher abnehmen. In einem Schriftstück, das Baumeister als Vorlage diente, taucht sein Name in diesem Zusammenhang jedoch nicht auf.⁵⁴ Letztmalig wird Stock in st. petrischen Archivalien bei seinem Tod 1529 als der letzte Probst verzeichnet.

In der Literatur zur Reformationsgeschichte und in Berner Akten findet sich jedoch ein weiterer Probst, Rudolf Schneulin. Bereits 1515 findet

man in st. petrischen Akten einen Probst Rudolf, der zuvor Cellerar und Pfarrer von Neukirch war. Ob es sich dabei um den Rudolf Schneulin handelt, der dann 1525 in Berner Unterlagen als Probst belegt ist und 1528 Pfarrer der reformierten Nydeggkirche in Bern wird,⁵⁵ ist nicht sicher. Auf jeden Fall taucht in der Liste derjenigen, die bei der Berner Disputation die Artikel unterschrieben haben, der Probst von Herzogenbuchsee auf. In der Zeile danach steht «H. Rudolf Schnewli, caplan uf der Nideck, den predicanen underschrieben».⁵⁶ Demnach dürfte der auch in der bernischen Urkunde zur Liquidation der Probstei 1556 genannte letzte Amtsträger Rudolf zur Reformation übergetreten sein. In der st. petrischen Historiographie liess man ihm daraufhin, ebenso wie Michael Sattler, die *Damnatio Memoriae*, die Vernichtung der Erinnerung angedeihen. Weil man jedoch für die Darstellung der Vorgänge von 1527 noch einen Probst in Herzogenbuchsee brauchte, setzte man später nochmals den Namen desjenigen ein, der, folgt man den Berner Akten, seit 1525 durch Probst Rudolf ersetzt worden war.

Zusammenhänge zwischen den Schicksalen Sattlers und Schneulins drängen sich auf: Im Herbst 1525, in dem Jahr, für das die Klosterannalen später von Unglückszeichen zu berichten wissen, «dass man hätte glauben können, der letzte Tag sei gekommen», war Sattler unterwegs zu Zwingli nach Zürich. Sein Weg könnte ihn leicht über Herzogenbuchsee geführt haben: Hatte er selbst noch als Prior, ehe der geflohene Abt Jodocus Kaiser nach St. Peter zurückkehrte, vielleicht dafür gesorgt, dass die Schweizer Aussenstelle mit einem Gesinnungsgenossen besetzt wurde? Jedenfalls, dass der Amtswechsel in Herzogenbuchsee eben in dem Jahr, in dem Sattler den Weg zur Reformation ging, ohne Zusammenhang mit den st. petrischen Ereignissen war, ist nicht anzunehmen. Nur ging Schneulin danach nicht den radikalen Weg zum Täufer weiter, sondern blieb als reformierter Pfarrer in Bern, wo er auf Grund des mit der Probstei Herzogenbuchsee verbundenen Bürgerrechts wohl auch Bleiberecht hatte.

Wenn schon sehr früh gerade das Emmental, nicht weit von Herzogenbuchsee entfernt, zu einem Zentrum der Täufer wurde, könnte man sich auch hierfür einen Grund in der Situation in Herzogenbuchsee denken. Über den Aufenthalt von Sattler zwischen 1525 und der Abfassung des Schleitheimer Bekenntnisses kurz vor seiner Hinrichtung im Mai 1527 ist fast nichts bekannt. Wenn St. Peter als letzten Probst von Buchsee jenen

Hinrichtung eines Täufers im
16. Jahrhundert. Foto Fotostelle
der Universität Augsburg



1525 weggegangenen Johann Stock nennt, bedeutet dies, dass sich die Abtei von ihrer Probstei für die Zeit danach distanzierte. Es ist vorstellbar, dass Sattler ab 1525 einen guten Teil der Zeit hier bei seinem ebenfalls der Reformation zuneigenden Mitbruder Schneulin lebte und eben in und mit diesem sozialen Umfeld die Grundideen des Täufertums entwickelte, wie sie dann 1527 in der «Brüderlich Vereinigung» niedergeschrieben wurden. Der gegenreformatorische Arm des nach dem Weggang Sattlers nach St. Peter zurückgekehrten Abtes reichte, wie unten zu zeigen sein wird, nicht bis in die in der Reformation befindlichen Schweizer Stadtterritorien. Als Schneulin dann vom Prozess und der Hinrichtung Sattlers in Rottenburg hörte, mag ihn dies bewogen haben, den staatlich abgesicherteren Weg der Berner Reformation zu wählen. Die Literatur hat sich bislang mit dem Thema Reformation und St. Peter nicht befasst, wohl auch deshalb, weil nach der Flucht des Abtes 1522 die Gegenreformation im Breisgau und der Übergang der Vogtei an Habsburg das Bild einer kontinuierlichen, von den Ereignissen der

1520er-Jahre kaum tangierten Klostergeschichte zuliess. Nimmt man freilich die Beziehung der Abtei zu ihren Schweizer Besitzungen in den Blick, so eröffnen auch die st. petrischen Quellen eine neue Perspektive auf die Geschicke der Abtei in der Reformationszeit. In einer meines Wissens in der Literatur bislang nicht bearbeiteten Dokumentensammlung, die, um 1750/1760 gebunden und – teilweise – kommentiert, von deutschen Exzerten des Rotulus Sanpetrinus über die Bestätigung der Rechte durch die Genealogie der Zähringer hindurch bis zu einem Gutachten von Coelestin Herrmann⁵⁷ über das Recht von Altarweihen reicht, findet sich ein Auszug aus der Lutherbiographie «Commentaria de actis et scriptis Martini Lutheri» des grossen Luthergegners Johannes Cochläus genau zur Berner Disputation von 1528 – dem Jahr, in dem Probst Rudolf ebenda reformierter Pfarrer wurde.⁵⁸ Nimmt man nun hinzu, dass in die Sammlung wenige Seiten zuvor «Ein kurzer Begriff über den Verlust der St. Petrischen Probstei Herzogenbuchsee» eingebunden ist⁵⁹, liegt es nahe, dass man hier gegen den Verlust der alten Güter, den man politisch nicht hatte abwenden können, wenigstens die – deftigen – Argumente der eigenen Konfession gegen die Reformatoren, denen man die Schuld am Verlust gab, setzen wollte.

Auch in den Schriften Baumeisters findet sich unmittelbar im Anschluss an den Bericht über den Verlust von Herzogenbuchsee umfangreicher als im Breisacher Faszikel der Auszug aus Cochläus.⁶⁰ Wenn in diesem Exzert ausdrücklich die Apostaten Zwingli und Wolfgang Capito erwähnt werden, mag dies in der Erinnerung der Abtei auch eine Form der Auseinandersetzung mit den Mitgliedern des eigenen Konvents, die den Weg der Reformation gegangen waren, gewesen sein. Am Schluss des Cochläuszitats wird erwähnt, dass in der Berner Disputation allen Messen, Exequien und liturgischem Gedenken abgeschworen worden sei, dass die Mönche ihr Habit abgelegt hätten und den Priestern sakrilegisches Heiraten erlaubt worden sei. Und dann stellen die Annalen ausdrücklich den Zusammenhang zwischen der aus Cochläus zitierten Interpretation der Berner Disputation und den Vorgängen um Herzogenbuchsee her: Hätte man nach diesen Zitaten den Verlust der Probstei mit tiefem Schweigen beschliessen («alto silentio sepeliendam») wollen, so müsse man doch wegen des Schadens, den so viele Seelen genommen hätten, mit blutigen Tränen darüber klagen. Bedenkt man, dass der bei Cochläus genannte Capito im Zusammenhang mit der Verurteilung Satt-

lers einen eindrucksvollen Brief zu dessen aus der Klosterhistoriographie verdrängten Person geschrieben hatte, ist diese Passage über das Schweigen vielleicht auch ein Hinweis auf eine spezifische Art der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte.

Zwei Faktoren hatten neben den bereits erwähnten widrigen Entwicklungen im Laufe des 15. Jahrhunderts die Wegnahme der Güter im Oberaargau im 16. Jahrhundert mit vorbereitet. Obwohl die Zehnt- und Zinsenkünfte, die über Jahrhunderte in feststehenden Beträgen bezahlt werden mussten, auf Grund der Geldentwertung nur noch einen Bruchteil ihres ursprünglichen Wertes ausmachten, war es für die am Ort Lebenden ein Ärgernis, dass diese Mittel zu den Einkünften einer weit entfernten Herrschaft gehörten und damit, anders als in St. Peter selbst, nicht wieder z.B. durch Baumassnahmen in den regionalen Wirtschaftskreislauf zurückflossen. Das ins Ausland abgezogene Geld war eines der Momente, mit dem die Berner Herrschaft gegen die abteilichen Rechte Stimmung machen konnte. Zum anderen blieben die Hofleute von Herzogenbuchsee in den alten Untertanenverhältnissen, während «ringsum, von den Städten gefördert, der Loskauf von der Leibeigenschaft immer breitere Schichten erfasste».⁶¹

So wird man als Beginn des politischen Prozesses, der schliesslich zum Verlust der Probstei führte, wiederum das Jahr 1525 nennen können, in dem es zur offenen Auflehnung der Eigenleute des Dinghofes kam.⁶² Auf Grund ihrer Klage musste St. Peter 1526 den Hofleuten für nur 220 Gulden die Hofzinse, Todfälle, Ehrschätze und vor allem die Pflicht zum Besuch der Hofgerichte verkaufen, was gleichsam das Ende der alten Herrschaft bedeutete.⁶³ Nur die Einkünfte aus den Kirchensätzen in Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwil, sowie Reste von Personalrechten (zumindest in Huttwil auch das Recht der Pfarrerwahl) waren dem Kloster zunächst noch geblieben. Hatte Bern 1510 das Probsteigericht nochmals bestätigt, als Appellationsinstanz jedoch statt der Abtei bereits die eigenen Institutionen bestimmt, so verlor St. Peter nun die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit an den Landvogt von Wangen, dem dann 1579 auch die Schaffnerei von Herzogenbuchsee einverleibt werden sollte. Dass der Berner Rat, dessen Gerichtsstand die Abtei 1416 mit der Annahme des Burgerrechts – damals zum Schutz – die Güter unterstellt hatte, den billigen Loskauf der Untertanen unterstützte, steht ausser Frage.



Abt Jodocus Kaiser, im Sockelbild der Auszug der Mönche von Herzogenbuchsee, aus der Äbtegalerie St. Peter Mitte des 18. Jahrhunderts. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)

Aber könnte nicht auch Michael Sattler, kurz zuvor noch Prior der Abtei und jetzt vielleicht in Herzogenbuchsee untergeschlüpft, eine Rolle bei der Festsetzung des geringen Preises gespielt haben? Seine wechselseitigen Sympathien mit den Bauern liessen sich für seine Zeit in St. Peter erschliessen. In den Umbrüchen der Reformation 1527/1528 gehörte Huttwil zu den Gemeinden, die zunächst am stärksten gegen den neuen Glauben opponierten, ohne sich freilich mit der Regierung in Bern anlegen zu wollen. So bleibt auch die Huttwiler Äusserung zur Aufhebung der Klosterherrschaft eine Stellungnahme, die von Bern im Rahmen seines Rechtsverständnisses leicht zu ignorieren war: «...ist unser Meinung, dass Ir mögen die Klöster bevogten und regieren, (...) doch wer besser Brief und Siegel hab, dem sol mans nit abschlachten wider Recht...».⁶⁴ Welche Rolle dabei die Pfarrer in Huttwil spielten, ist nicht eindeutig festzumachen. Einerseits bestärkte der Kirchherr Melchior Brunner die Huttwiler in ihrer gegenüber der Reformation ablehnenden Haltung. Andererseits gab es hier auch Priester, die den Antrag stellten, sich verehelichen zu dürfen, ohne dadurch ihre Pfründe zu verlieren. Schliesslich unterschrieb auch Melchior Brunner die Beschlüsse der Berner Disputation, obwohl zuvor von ihm «kein veränderter Geist nach Huttwil gedrungen» war.⁶⁵ In den Jahren danach finden sich jedoch auffallend viele Anhänger der Täufer in der Umgebung von Herzogenbuchsee – auf dem Markt von Huttwil (und in Sumiswald) verkündeten die Täufer am 9. Juli 1532 ihren Sieg in einem Gespräch mit den reformierten Pfarrern von Bern.⁶⁶ Ob hier die Enttäuschung über die opportunistische Wende ihres früher verehrten Dekans Brunner und die Erinnerung an die Konsequenz eines Michael Sattlers, der kurzzeitig der Vorsteher ihrer Klosterherrschaft war, nachwirkten?

In der st. petrischen Äbtegalerie findet man bei Jodocus Kaiser (1512–1531) zum letzten Mal einen Hinweis auf die Schweizer Besitzungen: Neben der Pest und den Bauernkriegen war das dritte grosse Unglück seines Abbaatiats, dass «Herzogenbuchsee von den Bernern mit allen Zehnten und Gütern entrissen wurde».⁶⁷ Im Sockelbild sieht man den Weggang der letzten Mönche von Herzogenbuchsee. Bereits 1487 hatte Bern beschlossen, dass die Vogtei grundsätzlich von Mitgliedern des Grossen Rates ausgeübt werden sollte und damit eine Staatsaufsicht über die Klöster eingeführt. Im Sommer 1527 sind wiederum Auseinandersetzungen zwischen der Probstei und ihren Untertanen über den Unterhalt

des Kirchenchores belegt, in denen Bern nur von Letzteren unparteiische Zeugen zur Widerlegung der äbtlichen Forderung verlangt⁶⁸ – früher hatte, wie erwähnt, die Aussage des Abtes gegolten. Am 4. August dieses Jahres setzt Bern für die Klöster Vögte ein, für Herzogenbuchsee Hanns Strähler.⁶⁹ Zu den Gründen, die man den in Bern versammelten Äbten für diesen Schritt vortrug, gehörte auch, dass «von etlichen der übernutz in frömbde land geschickt» werde, was besonders auf St. Peter zutraf, das jährlich etwa 400 bis 600 Gulden aus der Probstei zog.⁷⁰ Damit wurde der Besitz von Herzogenbuchsee sowie alles Kirchengut zum Staatsgut, die Kirchen wurden mit reformierten Prädikanten besetzt. Die Säkularisation war quasi der letzte Schritt der Bevogtung der Klöster durch die Stadt Bern. Die Vogtei war über 100 Jahre zuvor für die Klöster ein der damaligen Zeit angemessener Schutz, für Bern selbst aber schon damals ein Machtinstrument gewesen, das die Stadt zwischenzeitlich konsequent weiter entwickelt hatte⁷¹ und nun im Zuge der Reformation zur Übernahme der geistlichen Territorien nutzte.

Die Abtei wehrte sich auf zweierlei Weise. Zum einen verkaufte sie, ehe der Übergang der Herrschaftsrechte vollzogen war, die acht auf dem Territorium von Solothurn liegenden Zehnten an diese Stadt und machte die Säkularisation somit zu einem zwischenstädtischen Konflikt. In einem Brief vom 7. April 1528 wollte Bern Solothurn dazu bewegen, dem Abt das Geld nicht auszuzahlen, damit nicht «unsres lands nutzungen in frömbde land» gezogen würden. Bern fühlte sich hintergangen und benutzte später genau diesen Verkauf als Argument dafür, dass St. Peter das Treueverhältnis zwischen Vogt und Kloster zerstört habe. Das Landgericht Wangen schloss sich dieser Argumentation an und sprach, nachdem Abt Johannes Erb nach dreimaligem Rufen nicht erschienen sei und sich auch nicht vertreten lasse, der Abtei am 2. März 1556 alle Ansprüche auf Herzogenbuchsee und die dazu gehörenden Kirchen und Zehnten ab. Rechte und Güter wurden zu bernischem Eigentum erklärt.⁷²

Zum andern mobilisierte die Abtei gegen den Beschluss von 1527 den Bischof von Konstanz, die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, die Stadt Freiburg⁷³, in der der Abt ebenfalls Bürgerrecht hatte, und schliesslich König Ferdinand selbst. In den Reaktionen darauf, die man in der Aktensammlung zur Berner Reformation findet, verteidigt sich Bern z.B. gegenüber den «Regenten im Oberelsass» damit, dass man mit

der Entscheidung nicht an die Gerechtigkeiten des Abtes und schon gar nicht an sein Burgerrecht röhren wolle, sondern der jetzt bestellte Vogt solle (z.B.) dafür sorgen, dass mit dem Überschuss das Haus, das baufällig (buwvellig) sei, ersetzt werde.⁷⁴ Im Oktober bestätigt Bern dem Abt in einem harten Schreiben nochmals, dass die Stadt das Recht und die Macht habe, einen Vogt in dieser Weise einzusetzen. Und in einem Brief vom selben Tag an die Stadt Freiburg, die sich für die Abtei eingesetzt hatte, unterstreicht Bern als Grund für die Bevogtung, dass die Geistlichen die Einkommen nur zum eigenen Nutzen verwendet hätten, «aber die gotzhüser schier zu abfall haben lassen kommen».⁷⁵ Am 7. November ging die Weisung an Strähler, Zins und Zehnten einzuziehen.⁷⁶ Konkret hiess dies, dass nun der Vogt die Güter verwaltete, den Zehnten einzog, dafür aber auch für die Anschaffung von Zuchttieren und die Reparatur des Kirchenchores zuständig war. Aus dem Verteidigungsschreiben Berns an König Ferdinand vom 26. März 1528 spricht das Selbstbewusstsein der Stadt – und die Macht, es sich leisten zu können: Wenn Abt oder Probst das Gotteshaus versehen würden, «wie sich christlicher Ordnung nach gebürt», wolle man dem nicht vor sein. Da dies jedoch nicht der Fall sei, nähme man nur seine alten Vogteirechte wahr.⁷⁷

Als Bern im Mai 1528 auch der Abtei gegenüber nochmals betonte, dass es sein Verhalten in der Wahrnehmung der Vogtei für rechtmässig halte, antwortete es auf einen Brief, der per Boten von St. Peter gekommen war. Einen rechtmässigen Probst, der die Sache der Abtei in Herzogenbuchsee vertrat, gab es nicht mehr, nachdem der letzte im Januar die Thesen der Berner Disputation unterschrieben und keiner widerfochten hatte. Es ist kein Zufall, dass sich in dem erwähnten, jüngst entdeckten Faszikel als Auszug eben die harte Darstellung des Cochläus gegen diese «scandalosa» Disputation gefunden hat. Im März bestätigte Bern in einem Brief, «der propst von Buchsy (ist) abgevertigett». Ob dies, wie Flatt meint⁷⁸, bedeutet, er sei samt Archiv ohne Wiederkehr nach St. Peter gereist, muss angesichts dessen Nichtwidersetzens gegen die Beschlüsse der Berner Disputation bezweifelt werden. Was hätte angesichts des harten gegenreformatorischen Kurses von Abt Kaiser ein Abtrünniger in St. Peter noch zu suchen gehabt? Für diesen Zeitpunkt sagen die Berner Akten eindeutig, dass der letzte Probst reformierter Pfarrer in Bern wurde. Die Widersprüche erscheinen erst beim Prozess in

Wangen fast 30 Jahre später. Das «abgefertigt» meint eher, dass sich die Sache der Probstei erledigt habe. Wie die finanziellen Transaktionen von da an bis zum endgültigen Verlust des Eigentums 1557 vorgenommen wurden, dafür wurde bislang kein Hinweis gefunden.

Im April 1528 konnte die Abtei den Besitz auf Solothurner Gebiet trotz Berner Widerstands verkaufen. 1539 erwarb Bern dann auch diese vormals st. petrischen Zehnten in einem Tauschvertrag. Seit 1528 glaubte man in St. Peter nicht mehr an eine gute Zukunft seiner Besitzungen im Obersaargau und bot sie Bern zum Kauf an. Da der Abt jedoch, was Bern verlangte, nicht zu den Kaufverhandlungen anreiste, zogen sich die Streitigkeiten über Jahre hin und kamen mehrmals vor die eidgenössische Tagsatzung. 1539 beschwerte sich Abt Adam Guldin (1531–1544) bei der vorderösterreichischen Regierung im Oberelsass. Auch Interventionen der Konstanzer Kurie und des kaiserlichen Gesandten in Baden konnten Bern nicht zum Nachgeben bewegen. Erst als Abt Magnus Thüringer (1544–1553) 1549 eine Gesandtschaft nach Bern schickte, machte die Stadt einen Vorschlag zur Übernahme des Eigentums gegen eine jährliche Pension von 100 Gulden. St. Peter wird darauf nicht eingegangen sein, weil es sich ausrechnen konnte, dass diese nicht allzu lange bezahlt würde.

1555 brachte Bern dann die Angelegenheit trotz des Protestes aus Ensisheim vor das Landgericht in Wangen. Das Gericht erklärte, wie oben erwähnt, 1556 die Abtei aus drei Gründen aller Güter verlustig: Probst Rudolf habe nicht an der Disputation 1528 teilgenommen, er sei «hinderrucks» mit Briefen und «Gewahrsamen» verschwunden, und der Abt habe ohne Wissen des Vogts acht Zehnten verkauft.⁷⁹ Da der erste Grund durch die Berner Reformationsakten widerlegt scheint, der zweite mit diesem aber in enger Verbindung steht, wird man auch diesen nicht für wahr halten müssen, zumal ja die Berner Deputierten die Akten Herzogenbuchsees beschlagnahmt hatten. Nur der dritte Grund, der von Bern nicht genehmigte Verkauf der Güter an Solothurn, trifft zu. Woher aber röhrt der eigenartige Widerspruch bei den zwei ersten Gründen? Für Bern war jeder Grund gut genug, um die leidige Sache zum Abschluss zu bringen. Und für St. Peter? Hatte man diesen letzten, der Berner Reformation zustimmenden Probst, der ja in den eigenen Akten nicht auftaucht, so weit aus der Erinnerung der Abtei getilgt, dass er selbst nicht mehr sein durfte, um die Argumente Berns zu widerlegen?

Grabmal der Agnes von Rheinfelden und ihres Gatten Herzog Berthold II. im Chor der vormaligen Abteikirche St. Peter, um 1770. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)



Handelte man sich lieber vor Gericht eine Niederlage ein und verzichtete auf sein Gut, als dass man sich zu einem Mitglied der Klosterfamilie bekannte, das seinen eigenen Weg gegangen war?

Im st. petrischen Compendium Actorum für das Jahr 1527 und in dem Schriftstück «Kurtzer Begriff über den Verlust der St. Petrischen Probstei Hertzog Buchsee» findet sich eine andere Variante der Geschichte:⁸⁰ Mit dem Wandel des Glaubens war der Anfang zum Raub des Kirchengutes getan. Auf den Laurentiustag 1527 schickte der Berner Rat und Schulteiss Friedrich Willendinger zwei Bürger und den Vogt zur Pobstei. Die

drei Deputierten nahmen Probst Johannes Stock (dieser Name nur bei Baumeister) die Rodel, Register und Zinsbücher weg. Mit ihrer Erklärung, der Vogt werde fürderhin «die Gefell» der Probstei einnehmen, übernahmen sie die Verfügungsgewalt über deren Eigentum. Dieses selbst blieb noch bei der Abtei. Als Abt Kaiser in Bern nach den Gründen für das Vorgehen fragte, erhielt er eine kurze Antwort, dass solches überall mit gutem Fug und Recht geschehe. Trotz der Intervention der Regierung im Oberelsass blieb Bern bis 1556 Nutzniesser aller st. petrischen Einnahmen. Schon aller weltlicher Macht beraubt, sei der Probst zur Disputation 1528 mit Zwingli eingeladen worden, hätte es aber, in Machtfragen bereits erfahren, vorgezogen, zu fliehen, anstatt dort teilzunehmen, wo die Verkehrtheit («perversitas») den ersten Platz eingenommen habe. Nach den Angaben im «Kurtzen Begriff» wurde schon 1549 von Bern als Ursache für die Machtübernahme in Herzogenbuchsee das Nichterscheinen des Probstes bei der Disputation 1528 sowie der heimliche Verkauf der Güter durch Abt Kaiser genannt – beide Ereignisse liegen jedoch erst nach der Machtübernahme, dem Laurentiustag 1527. Der reale Schaden – oder, bei Perspektivenwechsel, der Gewinn für Bern –, der mit einer nicht tragfähigen Geschichte begründet wurde, lässt sich für das Jahr 1549 auf einen Betrag zwischen 200 und 300 Gulden beziffern, die Differenz zwischen den alten, rechtlich zustehenden Einnahmen von 400 bis 500 Gulden und dem Berner Angebot von 180 Gulden.

Auch wenn die Widersprüche nicht auszuräumen sind, auf jeden Fall hatte man aus st. petrischer Sicht trotz allem noch Glück, da sich der kaiserliche Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Johann Melchior Heggetzer von Wasserstelz, für das Kloster einsetzte. 1555 machte die Abtei einen letzten Versuch, die Probstei wieder zu errichten und für den erlittenen Schaden Ersatz zu erhalten. Als sie mit dem «ordentlichen Weg Rechtens» drohte und einen Prozess in Ensisheim anstrebte, drehte Bern offensichtlich den Spiess um und brachte die Angelegenheit vor das Landgericht Wangen. Erst nach dessen Spruch sah der Abt endgültig ein, dass «in der Sach nichts ausszurichten» sei und willigte in einen Vertrag ein, nach dem die Abtei für eine Ablösesumme von 5000 Gulden auf ihre gesamten Schweizer Güter und Rechte verzichtete. Die Eigenleute wurden ihrer Eide gegenüber der Abtei entbunden.⁸¹ Über Heggetzer, der später unter die «Stifter und Wohltäter» eingereiht wurde, berichten die Archivalien, dass er sich mit grosser Mühe um die Angelegenheiten



Die Herzöge von Zähringen im Schiff der vormaligen Abteikirche St. Peter erinnern an die mittelalterliche Gründungsgeschichte der Abtei, in der das Oberaargauer Territorium der wichtigste Grundbesitz des Klosters war. Foto Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg (Christoph Hoppe)

in Herzogenbuchsee bekümmert habe. Als Druckmittel entzog Österreich Bern den Zehnten und den Kirchensatz in Waldshut. Bern freilich revanchierte sich und sperrte dem Spital in Rheinfelden die Einkünfte im Oberaargau.⁸² Abschliessend stellen die st. petrischen Archivalien fest: Wenn schon eine Restitution der Probstei nicht möglich gewesen sei, so habe Heggetzer doch eine Kompensation in Geld von 12 000 Gulden erreicht.⁸³ Die Handschrift weist eine Notiz des 18. Jahrhunderts auf, dass man dies im alten Liber Vitae (von Gremmelsbach?) nicht gelesen habe. Die Berner Dokumente belegen 5000 Gulden, was wohl die richtige Summe ist.

Die Auseinandersetzung, die Bern mit St. Peter führte, war für die Stadt nur eine unter mehreren. Schon ein knapper Vergleich zeigt, dass die Händel situationsbedingt sehr verschieden ausgingen. Dem Deutschen Orden etwa, dem man für den Verkauf seiner Häuser vergeblich 24 000 Pfund geboten hatte, gab man sie 1552 zurück, während das Priorat Münchenwiler für 1500 Pfund an Bern überging. Angesichts der Recht- und Machtverhältnisse zahlte Bern St. Peter eine hohe Abfindung, wenngleich sie kaum dem Marktwert des mit dem Verzicht St. Peters erlangten Gutes entsprach.⁸⁴ Wenn schon das Kloster jährlich 500 Gulden Einnahmen hatte, wird sich die Abfindung, die Bern jeden weiteren Streit ersparte, in sehr kurzer Zeit amortisiert haben.

Die Zusammenschau der über 400-jährigen Beziehungen der Schwarzwälder Benediktinerabtei zu ihrem Schweizer Territorium ergibt ein facettenreiches Bild, das je nach Standpunkt die Fakten auch emotional unterschiedlich werten lässt. Manche Fakten sind nicht einmal abschliessend zu klären. Die Entscheidung der Zähringer, die ererbte burgundische Besitzung der neu gegründeten Abtei zu übertragen, hatte sowohl politische – der Brückenschlag zwischen dem süddeutschen und dem Schweizer Besitz im Vorfeld der Städtegründungen – wie religiöse Gründe – die Sicherung des für das Seelenheil wichtigen liturgischen Gedenkens für die Stifterfamilie. Welche überwogen, wird man nie genau sagen können. Ebenso wird sich abschliessend nicht klären lassen, welchen Anteil an der Entscheidung, das Kloster von Weilheim auf den Schwarzwald zu verlegen, die Möglichkeit hatte, dieses mit dem erbten Gut in der Schweiz auszustatten. Schliesslich werden für die Gründungsphase auch die Umstände der Wegnahme und Rückgabe von Huttwil⁸⁵ 1109 nicht aufzuklären sein.

Die vormalige Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald, heute Priesterseminar der Erzdiözese Freiburg.
Foto Wolfgang Mecklenburg,
St. Peter



Für das Verständnis der weiteren Geschichte ist sicher das Aussterben der Zähringer Herzogsfamilie und damit der Verlust des fürstlichen Patrons ein schwer wiegender Einschnitt. Ab da steht die Abtei in ständigen Auseinandersetzungen um den Erhalt ihrer Rechte. Verschärft wird die Situation nochmals mit dem Machtverlust der Kiburger als den Zähringer Erben und dem Übergang der Vogtei an die Stadt Bern. Konnte man sich im Breisgauer Kerngebiet im 15. Jahrhundert auf eine gewisse Unterstützung von Seiten Habsburgs (und Württembergs) verlassen, so blieb diese in der Schweiz wirkungslos. Nur kurzfristig bringen die Bürgerrechte von Solothurn und Bern eine Entlastung. Im Kern ist



Wappenscheibe der Stadt Huttwil in der Kirche von Lauperswil, 1519. Huttwil ist der einzige Ort der früheren st. petrischen Besitzungen, der bis heute die gekreuzten Schlüsse St. Peters im Ortswappen führt.

Foto Denkmalpflege des Kantons Bern (M. Hesse)

damit jedoch bereits der Rechtsgrund für den späteren Prozess der Säkularisation des Territoriums gelegt, in dem sich Bern immer wieder auf die aus der Kastvogtei herrührenden Rechte berief. Selbst wenn man dies gewusst hätte, vermeiden hätte sie sich kaum lassen.

Schliesslich zeigt der Blick auf das Ende der Schweizer Besitzungen, dass man ähnlich wie später im 18. Jahrhundert die Vorboten der Säkularisation schon Jahrzehnte vorher ahnen konnte. Ab etwa 1480 stand man nur noch in Abwehr gegen die Ausbreitung der Berner Machtansprüche, die sich mit dem gewachsenen politischen Selbstbewusstsein der Untertanen zu einem sich wechselseitig verstärkenden, für die Abtei explosiven Gemisch verbanden. Hinzu kamen mit der Reformation die Verunsicherungen im eigenen Konvent. Wenn man in den Akten von 1522 in Herzogenbuchsee das erste Fastenbrechen findet, war dies eben das Jahr, in dem Abt Kaiser aus der Abtei geflohen war. Dies waren keine guten Voraussetzungen, um auch nur in Rückzugsgefechten starke Liniens zu halten, auf Verbündete konnte man schon lange nicht mehr zählen. Inwieweit die Probstei selbst sich der Reformation geöffnet hat, wird wohl ebenfalls unsicher bleiben. Die Schweizer Quellen hierzu widersprechen sich, die st. petrischen schweigen – vielleicht ausser dem Auszug aus der Schrift von Cochläus, in dessen Sicht der Vorgänge von 1528 in Bern sich das Kloster verstanden fühlen mochte. Ganz am Schluss taucht fast wie aus dem Mittelalter gegen all die reformatorischen und revolutionären Umtriebe nochmals ein Adliger, Heggetzer von Wasserstelz, auf und rettet der Abtei, wenn schon nicht den Besitz, so doch wenigstens einen ordentlichen Batzen Geld. Wie er es geschafft hat, nachdem das Wangener Gericht bereits den Verlust des Territoriums verfügt hatte, doch noch eine Entschädigung zu erreichen, wird wohl ebenfalls ein Rätsel bleiben. Schon damals muss das, wie die Dokumente belegen, dem Kloster so ungewöhnlich vorgekommen sein, dass man ihn den Stiftern und Wohltätern zuordnete, die «nie vergessen werden im Gebet der Brüder». Die Erinnerung an sein Verdienst ist in den wiederum 200 Jahre später geschriebenen st. petrischen Annalen ebenso wachgehalten worden wie diejenige an die Zähringer und – man wird sagen müssen – Rheinfelder Stifter, die durch ihr burgundisches Territorium, das zu grossen Teilen auf die neue Abtei übertragen wurde, überhaupt erst die Verlegung des Klosters St. Peter auf den Schwarzwald möglich gemacht hatten.

Anmerkungen

- 1 Erstfassung in zwei Teilen in Edith-Stein-Jahrbuch 2002 und 2003.
- 2 Vgl. Volkhard Huth, Appellatives Stiftergedenken, oder: Selbstverteidigung mit künstlerischen Mitteln; I. Befunde und Gedanken zu einem barocken Gemäldezyklus aus dem Kloster St. Peter, in: Hans-Otto Mühleisen (Hg.), Das Vermächtnis der Abtei, 900 Jahre St. Peter auf dem Schwarzwald, Karlsruhe 2/1994, 223–253.
- 3 Vgl. Klaus Weber, St. Peter im Wandel der Zeit, Freiburg 1992, 91–93.
- 4 Heinrich Büttner, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 40. Band, 1958–1961, 3. Heft.
- 5 Vgl. Hans-Otto Mühleisen, St. Peter auf dem Schwarzwald, Kl. Kunstmüller, Lindenbergs 1997, 28–32.
- 6 Neue Forschungsergebnisse liegen zu beiden Quellen vor in: Hans-Otto Mühleisen, Hugo Ott, Thomas Zottz, (Hg.), Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald, Waldkirch 2001; Jutta Krimm-Beumann, Der Rotulus Sanpetrinus und das Selbstverständnis des Klosters St. Peter im 12. Jahrhundert, 135–166, und Dieter Mertens, Peter Gremmelspach, Abt von St. Peter im Schwarzwald 1496–1512, 215–248.
- 7 Huth, Appellatives Stiftergedenken, (wie Anm. 2), 258/259.
- 8 Hartmut Heinemann (Die Zähringer und Burgund, in: Karl Schmid (Hg.), Die Zähringer – Eine Tradition und ihre Erforschung, Sigmaringen 1986, 61) sprach wohl als Erster von einem «ursächlichen Zusammenhang» zwischen der Rheinfelder Erbschaft und der Gründung St. Peters. Heinemann (Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund, in: Archiv f. Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Bd. 29, 1983, 74) spricht sogar davon, dass die Erbschaft von 1090 «der Anlass» für die Verlegung des Klosters gewesen sei.
- 9 Eduard Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, Freiburg 1891, ND 1980, 173.
- 10 Karl H. Flatt, Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969, 17.
- 11 Mertens, Peter Gremmelspach (wie Anm. 6), 222, zum Folgenden 222/223.
- 12 Zu diesem Vorgang Sönke Lorenz, Zur Geschichte des «verlegten» Klosters Weilheim, in: Mühleisen, Ott, Zottz, Das Kloster St. Peter (wie Anm. 6), 24 und Karl Schmid, Die Gründung von St. Peter, in: ebenda, 38.
- 13 Heinemann, Die Zähringer und Burgund, (wie Anm. 8), 60; Heinemann (Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund (wie Anm. 8), 105) formuliert noch weitergehend: «Ausgelöst wurde der plötzliche Entschluss Bertholds II. um das Jahr 1090 durch den Anfall der Rheinfeldener Besitzungen, die ihm eine Verschiebung des Herrschaftssitzes ratsam erscheinen lassen mussten.»
- 14 Hierzu auch Berent Schwineköper, Das Zisterzienserkloster Tennenbach und die Herzöge von Zähringen, Waldkirch 1984. Schwineköper kann hier deutlich machen, weshalb sich die Benediktiner zum Einsatz als territorialpolitische Faktoren besser eigneten als die eine weltliche Vogtei ablehnenden Zisterzienser.

- 15 Heinemann, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund (wie Anm. 8), 69; eine präzise Beschreibung des Verhältnisses zwischen Rudolf und St. Blasien bei Hermann Jakobs, Die rechtliche Stellung St. Blasiens bis zur Berufung der Zähringer in die Vogtei (1125), in.: Alemannisches Jahrbuch 1995/1996, 33 und 35.
- 16 ebenda, 82.
- 17 Jutta Krimm-Beumann, Der Rotulus Sanpetrinus und das Selbstverständnis des Klosters St. Peter im 12. Jahrhundert, in: Mühlleisen, Ott, Zott, Das Kloster St. Peter (wie Anm. 6), 165.
- 18 Genauer beschrieben bei Heyck, Geschichte der Herzöge (wie Anm. 9), 217/218.
- 19 Christine Sauer, Fundatio und Memoria, Göttingen 1993, 25.
- 20 Auch im unten (Anm. 59) beschriebenen Faszikel ist die Dotation in das Jahr 1108 gelegt. Möglicherweise hatte Gerbert diesen benutzt.
- 21 Ulrich Parlow, Die Zähringer, Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters, Stuttgart 1999, 116/117.
- 22 Thomas Zott, St. Peter unter den Zähringern und unter den Grafen von Freiburg. Hausklosterfunktion und Vogteifrage, in: Mühlleisen, Ott, Zott, Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald (wie Anm. 5), 51–78; vgl. auch das «Hirsauer Modell» bei Jakobs, Die rechtliche Stellung (wie Anm. 15), 20.
- 23 Darauf hat insbesondere Thomas Zott (St. Peter unter den Zähringern [wie Anm. 20], 60/61) aufmerksam gemacht.
- 24 Heinemann, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund (wie Anm. 8), 84.
- 25 Parlow, Die Zähringer (wie Anm. 21), 128.
- 26 Parlow, Die Zähringer (wie Anm. 21), 94. Die Vergabe einer Kirche zeigt deren Funktion als Vermögensobjekt, das verkauft und vererbt werden konnte. Die Rechte bezogen sich sowohl auf die Verfügungsgewalt über die Geistlichen wie auf die mit einer Kirche verbundenen Einnahmen aus Eigengütern, Spenden, Stiftungen u.a. (vgl. Sauer, Fundatio und Memoria [wie Anm. 19], 27). Flatt (Die Errichtung der Berner Landeshoheit [wie Anm. 10], 101) gibt eine präzise Karte der Probstei Herzogenbuchsee.
- 27 Zu den Zahlen vgl. Hans Sigrist, Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee, in: Jahrbuch des Oberaargaus 1958, 19.
- 28 Wolfgang Reinhard, Ehrensaal der Geschichte?, Die «Äbte-Galerie» im Kreuzgang von St. Peter und das Bild des Konvents von der eigenen Vergangenheit, in: Mühlleisen, Das Vermächtnis (wie Anm. 2), 15–38.
- 29 Bereits Julius Mayer (Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, Freiburg 1893, 6) vermutete, dass Agnes mit der Wegnahme des Gutes durch ihren Gatten nicht einverstanden war und sie deshalb 1108 die Vergabung von Buchsee mit allem Zubehör, also auch Huttwil, als ihrem Erbteil ausdrücklich bestätigte.
- 30 Die Korrektur von erlittenem Unrecht durch Wunder oder göttliche Fügung ist ein bekannter Topos in derartigen Geschichten.
- 31 Hans Henzi, Werner Staub, Samuel Gerber, Herzogenbuchsee, Bern 1985, 34.

Herzogenbuchsee ist nicht nur der Ort der frühesten politischen Aktivität der Zähringer in der Schweiz, sondern auch der einzige, in dem ihr Herzogstitel dokumentiert ist.

- 32 Johann Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil, 1871, Bearb. von Ernst Nyffeler 1915, Nachdruck Huttwil 1996, 50–59.
- 33 Flatt, Die Errichtung (wie Anm. 10), S. 28.
- 34 Vgl. Sigrist, Der mittelalterliche Dinghof (wie Anm. 27), S. 22/23.
- 35 Herzogenbuchsee, Pröbste, in: *Helvetia Sacra*, Abtig. III, Bd. I, Teil II, Bern 1986, 756.
- 36 GLA 14/Conv. 45, 1508; in den Regesten bei Alfons Schäfer, Die ältesten Zinsrödel im Badischen Generallandesarchiv, in: ZGO, 1964, Nr. 83, 351/352. Der Rodel enthält eine Notiz über die Schenkung sowie ein Weistum über die Rechte und eine Übersicht der Einkünfte in Herzogenbuchsee und den dazu gehörenden Orten, schliesslich eine Zusammenstellung päpstlicher Privilegienbestätigungen. Der Rodel wurde von Mayer (wie Anm. 29, 68) wegen der auf dem Titelblatt notierten Zahl 1508 fälschlicherweise in das Abbatiat Gremmelspachs datiert, der freilich ebenfalls auf diese Weise altes Recht zu sichern suchte.
- 37 Für Solothurn war es nach St. Urban und Frienisberg die dritte Burgerrechtvergabe; vgl. Hans Sigrist, Gottlieb Loertscher, Solothurn, Solothurn 1972, S. 30 und A. Kocher, Solothurn in seinen Beziehungen zum Schwarzwald und zu Freiburg i. Br., in Alemannisches Jahrbuch 1961, S. 67.
- 38 Karl H. Flatt, Zur älteren Geschichte von Seeberg, in: Jahrbuch des Oberaargaus 1993, 67/68.
- 39 Sigrist, Der mittelalterliche Dinghof (wie Anm. 27), 24; vgl auch A. Plüss, Huttwil bis zum Übergang an Bern im Jahr 1408, in: Neues Berner Taschenbuch aus dem Jahr 1908, Bern 1907, 165–198.
- 40 *Helvetia Sacra* (wie Anm. 33), 757. Die Huttwiler wollten den Unterhalt des Lichtes dem Kloster zuschieben, das ja auch alle Einkünfte habe. Der Rat zu Bern entschied, dass die Kosten geteilt werden sollten.
- 41 Nyffeler, Huttwil (wie Anm. 32), 53.
- 42 Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil, X. Bd., 1. Hälfte, Das Recht im Oberaargau, bearb. von Anne Marie Dubler, Basel, Nr. 45, 70/71.
- 43 Eine Zusammenstellung der Verkäufe und gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 10), 299/300.
- 44 Vgl Hans-Otto Mühlleisen, St. Peter – St. Märgen, Zum spannungsvollen Verhältnis zweier Schwarzwaldklöster, in: ders., St. Peter auf dem Schwarzwald, Aus der Geschichte der Abtei, Lindenberg 2003, 8–23.
- 45 Werner Rösener, Spiritualität und Ökonomie, in Citeaux 34, 1983, 271.
- 46 Nyffeler (Huttwil [wie Anm. 32], 57–59) bemerkt zu diesem Kaufakt, dass daran alles merkwürdig sei, die Form, das Verkaufte, der Preis (23 Gulden) und die Bedingungen. Offensichtlich war die hier gewählte Rechtskonstruktion diejenige, die der Abtei sowohl einen grösstmöglichen ökonomischen Nutzen erhielt und dafür Rechte insoweit aufgab, als es sich nicht vermeiden liess.
- 47 Michael Bärmann, Michael Prosser, Antonius von Pforr und Markgraf Rudolf IV. von Hachberg, in Daphnis, Bd. 31, 2002, H1–2, 33–54.
- 48 Dieter Mertens, Peter Gremmelspach (wie Anm. 6).

- 49 Sigrist, Der mittelalterliche Dinghof (wie Anm. 27), 25.
- 50 Walter Gfeller, Erster Stützpunkt der Zähringer im Mittelland, in: Der kleine Bund, 15.01.1994, 7.
- 51 Vgl. Hans-Otto Mühleisen, Michael Sattler (ca 1490–1527), Benediktiner, Humanist, Täufer, in: ders., St. Peter auf dem Schwarzwald (wie Anm. 44), 45–71.
- 52 Vgl. Arnold C. Snyder, *The Life and Thought of Michael Sattler*, Scottdale, Pa 1984.
- 53 Die Belege in *Helvetia Sacra* (wie Anm. 35), 760/761.
- 54 Vgl. unten «Ein Kürzer Begriff...», Anm. 59.
- 55 *Helvetia Sacra* (wie Anm. 35), 761.
- 56 Rudolf Steck, Gustav Tobler, *Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-1532*, Bern 1923, Nr. 1465.
- 57 Coelstin Herrmann war Abt von St. Trudpert im Münstertal und als Dr. utr. jur. unter den Äbten der Region sicher der juristisch beschlagenste. Vgl. Hans-Otto Mühleisen, *Coelestin Herrmann OSB; Idea Exacta de Bono Principe*, 1740, in: ders./ Theo Stammen (Hg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1997, 560–617.
- 58 *Disputatio Bernensis ex historia Joanis Cochlaei de actis et scriptis Martini Lutheri Saxonis ad annum 1528. folio 175 facie altera, editionis Parisiensis anno 1565.*
- 59 Dokumentensammlung St. Peter, Münsterarchiv Breisach, Bücher H. 12; den Hinweis auf die Quellensammlung danke ich Walter Gfeller, Herzogenbuchsee, der Anfang der 80er-Jahre wegen der Archivalien zu Herzogenbuchsee von Kreisarchivar Dr. Fauler, Bad Krozingen, der das Repertorium erstellt hatte, auf den Faszikel aufmerksam gemacht worden war. Vergleicht man die Exzerpte mit den Annalen von Gregor Baumeister (GLA 65/531), so finden sich dort Parallelen bis hin ebenfalls zur Wiedergabe von Cochläusexzerpten. Der Breisacher Faszikel muss wegen seiner Anmerkungen Teil der Materialsammlung zu Baumeisters Annalen gewesen sein. Wenn das so wäre, könnten aus einem genaueren Vergleich Erkenntnisse zum methodischen Vorgehen Baumeisters gewonnen werden. Am Ende der Darstellung des Verlustes von Herzogenbuchsee findet sich in den Annalen (Bl. 69) ein Hinweis, dass diesen Bericht Abt Placidus Rösch (1659–1670) geschrieben habe. Rösch gehört zu den wichtigsten Historiographien der Abtei. Nach dem 30-jährigen Krieg hatten seine Rechтssammlungen und Güterbeschreibungen einen wesentlichen Anteil an der inneren und äusseren Stabilisierung der Abtei.
- 60 Varia et succincta relatio originis... mon. St.P.. GLA 65/532, Bl.71 ff.
- 61 Sigrist, Der mittelalterliche Dinghof (wie Anm. 27), 25.
- 62 Die Klagen der Bauern bei Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 10), 301.
- 63 Die Rechtsquellen (wie Anm. 42), Nr. 155.
- 64 Nach Nyffeler, Huttwil (wie Anm. 32), 74.
- 65 Nyffeler, Huttwil (wie Anm. 32), 75.
- 66 Richard Feller, *Geschichte Berns*, Bd. II, Bern 1953, 277.
- 67 Im Äbtekatalog heisst es: «Aliud infortunium a. 1527 subsecutum es, jactura scilicet praepositurae Buchsee in ditione Bernatum, qui Zwinglium seuti nostras decimas et bona arripiebant.»

- 68 Steck, Tobler, Aktensammlung (wie Anm. 54), Nr. 1232.
69 Ebenda Nr. 1270.
70 Dabei ist zu bedenken, dass St. Peter nur das alte, feststehende Erblehen, von einem Hof in Huttwil z.B. 7 Schilling, erhielt, während bei Neuvergabe ganz andere Einkünfte, für einen Hof z. B. 5 Pfund, dazu erhebliche Naturalien, zu erzielen waren. Vgl. Feller, Geschichte Berns (wie Arm. 66), 28/29.
71 Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 10), 295 zitiert: «Die Unfähigkeit der Klöster, aus eigener Kraft zu bestehen, ihre offenkundige Schutzbedürftigkeit ermunterte Bern, seine Landeshoheit gegen sie herauszukehren...».
72 Die Rechtsquellen des Kantons Bern (wie Anm. 42), Nr. 193, 391/392.
73 Deren Schreiben unter GLA 102/231.
74 Steck, Tobler, Aktensammlung (wie Anm. 54), Nr. 1322.
75 Ebenda, Nr 1353.
76 Ebenda, Nr. 1363.
77 Ebenda, Nr. 1577.
78 Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 10), 312.
79 Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 10), 313.
80 Baumeister, Compendium Actorum (GLA 65/532), 327/328; «Kurtzer Begriff über den Verlust der St. Petrischen Probststey Herzog Buchsee» (vgl. Anm. 59), 43–46. Für die Transskription dieses Schriftstückes und wichtige Hinweise zum Thema danke ich Klaus Weber, St. Peter.
81 Die Rechtsquellen (wie Anm. 42), Nr. 193 b, 392/393.
82 Feller, Geschichte Berns (wie Anm. 66), 316.
83 Dokumentensammlung St. Peter (wie Anm. 59), 50.
84 Vgl. die Zusammenstellung bei Flatt, Die Errichtung (wie Anm. 10), 314/315.
85 Huttwil ist der einzige Ort der früheren st. petrischen Besitzungen, der bis heute die gekreuzten Schlüssel St. Peters im Ortswappen führt.